



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Traditionis custodes

Papst Franziskus und die Tradition

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Cornelia Romanoski

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Legum Magistra (LL.M.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Universitätslehrgang Kanonisches Recht für
Juristen

Betreut von | Supervisor:

emer. o. Univ.-Prof. Dr.iur. Richard Potz

INHALTSVERZEICHNIS

I. Prolog	1
II. Vorbemerkung im Gegenstand	3
III. Kurzer geschichtlicher Überblick	4
1. Vom Anfang bis zum Konzil von Trient	4
2. Das Konzil von Trient und seine Weichenstellung	11
3. Die nachtridentinische Zeit	17
Kleine Zwischenbilanz	23
4. Auf dem Weg zum Zweiten Vatikanischen Konzil	24
5. Das Zweite Vatikanische Konzil	26
a) <i>Sacrosanctum Concilium</i> – Konstitution über die heilige Liturgie	26
b) Kurzer Exkurs zur Verwendung der lateinischen Sprache	27
c) Das <i>Missale Romanum</i> von 1970	29
d) Der Widerstand gegen die Reform	30
d.1) die Theologen	31
d.2) die kulturell interessierten Gläubigen (und Ungläubigen)	34
Kleiner „künstlerischer“ Exkurs	35
d.3) Der „Sonderfall“: die <i>Fraternitas Sacerdotalis Sancti Pii X</i> , „FSSPX“ und die Konsequenzen – Johannes Paul II. und die „Traditionalisten“	36
d.3) 1. Das Schisma	36
d.3) 2. Johannes Paul II.: Exkommunikation und Indultpraxis	37

IV. Benedikt XVI.: <i>Summorum Pontificum</i>	40
1. Wiederherstellung und Bewahrung der Einheit	40
2. Die Einheit des Römischen Ritus	45
3. Zur Anwendung des Motu proprio <i>Summorum Pontificum</i>	47
 V. Franziskus: <i>Traditionis custodes</i>	 49
1. Der Auftakt	49
2. Der Paukenschlag	52
3. Zum Inhalt des Motu proprio	54
4. Versuch einer Würdigung	55
 VI. Schlusswort	 57

I. Prolog:

Nachdem man angefangen habe, in den Kirchen „nach den neuen Büchern zu singen“ seien sie in die Wälder gezogen, sagte ein Anhänger des Mönchs Kapiton im Verhör aus und weiter: „Wer die göttliche Schrift ändert, ist ein Vorläufer des Antichrist.“¹ Nicht erst mit dem Aufkommen von Social Media fand man füreinander grobe Worte.

Im 17. Jahrhundert leitete der Patriarch von Moskau Nikon Reformen ein, die die Revision liturgischer Bücher und Bräuche nach zeitgenössischem griechischen Vorbild einschlossen,² wobei er betonte, dass durch diese Korrekturen keine Neuerungen eingeführt, sondern der ältere und somit echtere und heiligere Zustand wieder hergestellt werden sollte. Seine Gegner nahmen jedoch erbitterten Anstoß an diesen Änderungen, die sie als Verstümmelungen der einzig echten, ewig wahren Tradition erkannten, auch weil Form und Inhalt für die Traditionalisten nicht trennbar waren.³ Nicht nur um die richtige Form des Kreuzzeichens wurde eine heftige Auseinandersetzung geführt, hatte doch erst hundert Jahre zuvor ein Moskauer Konzil die korrekte Ausführung verbindlich festgelegt, die nun von Nikon nicht nur geändert, sondern als verderblich verworfen wurde.⁴ Auch die vom Patriarchen eingeführte Umkehrung der Prozessionsrichtung wurde scharf kritisiert und argumentiert, diese spiegle die neue, die unchristlich-verkehrte Welt und sei als Zeichen des Widersachers zu entlarven, da in der Endzeit alles verdreht sei, der Antichrist das Unterste zuoberst kehre und das Unreine als heilig, das Heilige als unrein ausgegeben werde.⁵

Dass es nicht nur um liturgische „Befindlichkeiten“ ging, erhellt auch aus der Rede, die Zar Aleksej Michajlovič am 29. April 1666 vor der Moskauer Synode hielt: *Es seien, so sagte er, vom Teufel gesäte Schmähungen im Umlauf, 'dass die heutige Kirche keine Kirche ist, die göttlichen Sakramente keine Sakramente, die Taufe keine Taufe, der Hierarch kein Hierarch, die Schriften verführerisch, die Lehre nicht rechtgläubig und alles unrein und unheilig. Durch diese für die Seele tödliche, böse Frucht wurden viele Törichte geschädigt und gerieten gewissermaßen von Sinnen, verirrten sich von der Kirche in neue, ziellos dahinvegetierende Versammlungen und legten die Taufe ab. Ihre Sünden beichteten sie den Priestern Gottes nicht mehr, die lebensspendenden Sakramente*

¹ SCHEIDEGGER, Gabriele, „Die Kirche ist keine Kirche mehr“, S. 182.

² POTZ, Richard/ SYNEK, Eva: Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt: Plöchl, ²2014, S. 177.

³ SCHEIDEGGER, Gabriele, „Die Kirche ist keine Kirche mehr“, S. 186.

⁴ POTZ, Richard/ SYNEK, Eva: Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt: Plöchl, ²2014, S. 177.

⁵ SCHEIDEGGER, Gabriele, „Die Kirche ist keine Kirche mehr“, S. 186.

kommunizierten sie nicht mehr. Kurz gesagt, sie entfremdeten sich völlig der Kirche und Gott. O böser Frucht unguter Samen!’“⁶

Zwar wurde Patriarch Nikon durch das Große Moskauer Konzil von 1666/67 abgesetzt, doch wurden seine Reformen bestätigt, der alte Ritus und seine Anhänger verurteilt und die unter Führung des Erzpriesters Avvakum stehenden Altgläubigen als Schismatiker betrachtet und verfolgt. Dennoch gelang es ihnen, obwohl sie keinen Bischof hatten und daher selbst keine Kleriker weihen konnten, sich als sogenannte „priesterlose Altgläubige“ zu konsolidieren.⁷

Das Schisma ist nach wie vor nicht überwunden, es kann jedoch ein fortschreitender Annäherungsprozess konstatiert werden. So hat 1929 eine Synode des Moskauer Patriarchats ausdrücklich die Gleichwertigkeit der alten Riten anerkannt, 1969 der Heilige Synod die Zulassung von Altgläubigen zu den Sakramenten ausgesprochen und 1971 durch ein Landeskonzil die Aufhebung des Anathems von 1667 ausdrücklich bestätigt.⁸

Doch nicht nur in der Vergangenheit bargen liturgische Differenzen ausreichend Zündstoff, auch in der Gegenwart haben sie genügend Sprengkraft, um Teile der Kirche an den Rand eines Schismas oder sogar in dieses hineinzukatapultieren. Aktuell steht dieses Menetekel in der Syro-Malabarischen Kirche in der südindischen Provinz Kerala an der Wand. Es handelt sich um eine mit Rom unierte Ostkirche, also eine *ecclesia sui iuris*, deren Ursprünge in der ostsyrischen Tradition liegen und deren Entstehung sich der Kolonisierung Indiens durch Portugal und den Missionaren der Jesuiten im 16. Jahrhundert verdankt. Ihrer – durchaus abwechslungsreichen - Entwicklung kann hier nicht im Detail gefolgt werden, als gegenständlich wesentlich sei lediglich festgehalten, dass Papst Pius XI. 1923 eine selbstständige Kirchenprovinz errichtete und 1934 in der Syro-Malabarischen Kirche wieder die ursprüngliche Form der ostsyrischen Liturgie eingeführt wurde. In Übereinstimmung mit dem Zweiten Vaticanum, das zum Ausdruck gebracht hatte, die Pflege der ostkirchlichen Riten innerhalb der katholischen Kirche hochzuschätzen (siehe dazu das Dekret *Orientalium Ecclesiarum*, über die katholischen

⁶ SCHEIDEGGER, Gabriele, „Die Kirche ist keine Kirche mehr“, S. 177.

⁷ POTZ, Richard/ SYNEK, Eva: Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt: Plöchl, 2014, S. 177 f.

⁸ POTZ, Richard/ SYNEK, Eva: Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt: Plöchl, 2014, S. 178.

Ostkirchen) ⁹ approbierte der Heilige Stuhl im Dezember 1985 die aufgrund historischer Quellen rekonstruierte ostsyrische Liturgie.¹⁰

Nun hat sich in dieser Kirche ein Streit entzündet, der sich vordergründig um die Zelebrationsrichtung (also zur Frage, ob der Priester *versus Deus* oder *versus populum* zelebriert) dreht. Auch in dieser Auseinandersetzung spielen zahlreiche andere Faktoren eine Rolle, die hier nicht näher erläutert werden können, erwähnenswert ist jedoch die Reaktion des Papstes, die deutlich zeigt, dass ihm sehr bewusst ist, dass die an der Oberfläche eines Liturgiestreits erkennbaren Differenzen Wurzeln haben, die tief in die Substanz reichen (darauf werden wir zurückzukommen haben). „*Stare attenti che il diavolo non vi induca a trasformarvi in una seta*“, droht Franziskus in seiner Videobotschaft vom 7. Dezember 2023 an die syro-malabarische Erzeparchie Ernakulam-Angamaly und fordert sie auf „*Ristabilite la comunione, rimanete nella Chiesa cattolica!*“.¹¹ Worte, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassen.

II. Vorbemerkung im Gegenstand:

Papst Benedikt XVI. hatte in seinem Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* am 7. Juli 2007 diese dazu eingeladen, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Motu proprio dem Heiligen Stuhl über ihre Erfahrungen zu berichten. Für den Fall, dass dann wirklich ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten sein sollten, stellte er in Aussicht, Wege zu suchen, um Abhilfe zu schaffen.¹² Diese ergaben sich jedoch offenbar nicht. In seinem Brief an die Bischöfe in aller Welt, in dem er das Motu proprio *Traditionis custodes* vorstellt, nimmt Franziskus Bezug auf eine nunmehr von ihm selbst zu ähnlichem Zweck durchgeführte Fragebogenaktion der Glaubenskongregation und bemerkt:

„Die eingegangenen Antworten haben eine Situation offenbart, die mich traurig und besorgt macht, und mich darin bestätigt, dass es notwendig ist einzugreifen.“

⁹ Dekret *Orientalium ecclesiarum*, 21. November 1984, Artikel 1.

¹⁰<https://www.pro-orient.at/ostkirchen/katholische-ostkirchen-einleitung/syro-malabarische-kirche> (07.03.2024).

¹¹ „Passt auf, dass Euch der Teufel nicht dazu verführt, Euch in eine Sekte zu verwandeln“, „Stellt die Gemeinschaft wieder her, bleibt in der katholischen Kirche!“ <https://www.vatican.va/content/francesco/it/messages/pont-messages/2023/documents/20231207-videomessaggio-siromalabaresi.html> (08.03.2024).

¹² BENEDIKT XVI.: Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio „*Summorum Pontificum*“, 7. Juli 2007, 12. Absatz.

Leider wurde die pastorale Absicht meiner Vorgänger, denen es darum ging, »alle Anstrengungen zu unternehmen, um all denen das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, die wirklich Sehnsucht nach Einheit tragen«, oft schwer missachtet. Eine von Johannes Paul II. und mit noch weiterem Großmut von Benedikt XVI. gewährte Möglichkeit, um die Einheit der Kirche unter Achtung der verschiedenen liturgischen Sensibilitäten wiederherzustellen, ist dazu verwendet worden, die Abstände zu vergrößern, die Unterschiede zu verhärten, Gegensätze aufzubauen, welche die Kirche verletzen und sie in ihrem Weg hemmen, indem sie sie der Gefahr der Spaltung aussetzen.“¹³.

Sieht Franziskus also auch hier die Gefahr eines Schismas heraufdräuen, der er vorbeugen will? Bedauerlicherweise wurden die Antworten auf die angesprochenen Fragebogen nicht bekanntgemacht, vielleicht finden sich Anklänge an die oben vorgestellte Rede des Zaren oder schießt der Papst, wie manche Kommentatoren meinen, mit Kanonen auf Spatzen¹⁴ oder ist es gar „...more like amputating a finger to treat a hangnail than it is anything else“.¹⁵

Der Fokus dieser Arbeit soll und kann jedoch nicht auf die Motivation des Papstes gerichtet sein, sondern das von ihm gewählte Remedium gegen die von ihm gesehenen Missstände befragt werden.

III. Kurzer geschichtlicher Überblick

1. Vom Anfang bis zum Konzil von Trient

Jesus selbst hat zu Taufe und Abendmahl, die von Anfang an den spezifischen Gottesdienst der Kirche bildeten, zwar den Auftrag erteilt, eine präzise Liturgie hat er jedoch nicht angeordnet.¹⁶ Für die Taufe ordnet er lapidar an: *„Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“*¹⁷ Konkreter erscheint das Bild des Neuen Testaments zur Eucharistie,

¹³ FRANZISKUS, Brief an die Bischöfe in aller Welt, in dem er das Motu proprio „Traditionis custodes“ vorstellt, 16. Juli 2021, 6. Absatz.

¹⁴ WEISHAUPT, Gero, Interview vom 23. Juli 2021, <https://kath.net/news/75819> (23.02.2024).

¹⁵ ALTIERI, Christopher R., Best, Worst, and Middle Case Scenarios in the Short Term, Catholic World Report, 16. Juli 2021, S. 26.

¹⁶ ANGENENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, S. 126.

¹⁷ Mt 28, 19f.

jedoch lässt sich auch hier aus den Quellen keine Urform ableiten.¹⁸ Es ist nicht davon auszugehen, dass Gottesdienst und Gebet der frühen Christen gestaltlos gewesen wären, Gemeindeversammlungen, wie auch das private Gebet werden kaum ohne jede Vorgabe und Strukturierung abgelaufen sein, man kann jedoch nur eingeschränkt gesicherte Elemente benennen, die sich auch nur zum Teil aus dem Neuen Testament ableiten lassen. Christliche Impulse trafen vielmehr auf vorhandene Traditionen und verschmolzen zu je neuen, vielfältigen Synthesen. Erst die Hierarchisierung der Kirche führte zur autoritativen Vereinheitlichung der Liturgie „*als Medium ekklesialer Interessen*.“¹⁹ Die Kirchenordnungen vor dem Konzil von Nizäa (325) hingegen (die *Didache*, die *Didascalia Apostolorum* und die sogenannte *Traditio Apostolica*) enthalten zwar (auch) liturgische Anweisungen, spiegeln jedoch „*nicht so sehr die kirchliche Realität wider*“ sondern artikulieren vielmehr Zielnormen²⁰ und bezeichnen ihre Formulierungen ausdrücklich als Mustergebete.²¹ So sollte auch das in der *Traditio Apostolica* enthaltene Hochgebet der Messe ein Modell- kein Normtext sein, hält sie doch fest: „*Es ist keineswegs nötig, dass er (der Bischof) bei der Danksagung (Eucharistie) dieselben Worte verwendet(...), so als hätte er sie auswendig gelernt. Vielmehr soll jeder seinen Fähigkeiten entsprechend beten.*“²², wobei die Möglichkeit zur freien Formulierung durch die Bedingung, innerhalb der Grenzen der Orthodoxie zu bleiben, selbstverständlich jedenfalls beschränkt wird.²³ Die eingeräumte Freiheit ist allerdings nicht mit einer uneingeschränkten Beliebigkeit der Vorsteher zu verwechseln, sondern ist von gewissen Konventionen und bestimmten gleichbleibenden Strukturen und Inhalten sowie einzelnen standardisierten Formeln und Passagen auszugehen, die sich bei wiederkehrenden Feiern rasch entwickeln, wenn eine Tendenz zur Ritualisierung besteht.²⁴ Wie die aus der apostolischen Zeit hervorgegangenen Gemeinden in unterschiedlichen kulturellen und sozialen Kontexten vielfältig gewesen sind, so ist auch die Geschichte der Liturgie in den ersten Jahrhunderten plural²⁵ und das gottesdienstliche Leben bot ein vielfältiges Bild. Erst sukzessive bildeten sich örtliche Traditionen heraus,

18 ANGENENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, S. 126.

19 GERHARDS, Albert: „Liturgie in den ersten Jahrhunderten“, S. 87.

20 GERHARDS, Albert: „Liturgie in den ersten Jahrhunderten“, S. 89 f.

21 KLÖCKENER, Martin: „Liturgie in der Alten Kirche des Westens“, S. 213.

22 *Traditio apostolica* 9, FC1, 238,16, zitiert nach: ANGENENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, S. 127f.

23 GERHARDS, Albert: „Liturgie in den ersten Jahrhunderten“, S. 95.

24 KLÖCKENER, Martin: „Liturgie in der Alten Kirche des Westens“, S. 213.

25 GERHARDS, Albert: „Liturgie in den ersten Jahrhunderten“, S. 137.

die gewisse Merkmale teilten und sich im Verlauf der Zeit aufgrund der stärkeren kirchlichen Konsolidierung und Organisation im 4. und 5. Jahrhundert an die Gestalt der Liturgie in den jeweiligen Provinzhauptstädten anlehnten.²⁶

Allmählich kommt es zu einer Verschriftlichung und die Beschaffung und Verwendung liturgischer Texte, die von anderen gebraucht wurden und auf dem Konzil von Hippo (393) wird erstmals ein Beschluss über die Formulierung liturgischen Betens gefasst und verlangt, dass von anderen abgeschriebene Gebete vor ihrem Gebrauch in der Liturgie von theologisch Gebildeten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen sind, um die Orthodoxie im liturgischen Beten zu sichern. Dies stellt noch keine Verpflichtung zur Verwendung bestimmter Formulare dar, doch ist der größeren Verbindlichkeit der Weg bereitet.²⁷ Das Konzil von Karthago 407 setzt dann die Billigung liturgischer Texte auf den Bischofskonferenzen als Normalfall voraus und schließt damit deren freie Schaffung durch den Vorsteher für die und in der Eucharistiefeier aus, wobei diese Vorschrift auf dem Konzil von Karthago 525 auf die Bischöfe selbst ausgedehnt wird, womit die Konzilien zur Instanz werden, die liturgische Texte autorisiert, um die Orthodoxie sicherzustellen. Das Motiv der liturgischen Vereinheitlichung ist auf dem *Concilium Marazanense/Maradianense* (um 417) für die nordafrikanische Provinz Byzacena explizit erkennbar: „*Ut una sit in sacramentis per omne Byzacium disciplina*“. Ähnliche Entwicklungen sind auch in Spanien und Gallien belegt und zeigt sich die Tendenz zur Verschriftlichung und somit zur Vereinheitlichung auch in der römischen Liturgie (zu verstehen als die Liturgie der Stadt Rom) in Form des *Sacramentum Veronense*, das selbst bereits auf einer Sammlung von Libelli beruht,²⁸ die ursprünglich von Päpsten im Lateran verfasst oder benutzt worden waren und von Presbytern anderer römischer Kirchen zu ihrem Zwecken angepasst wurden.²⁹ Auch bei den Schriftenlesungen findet eine Fixierung der zu verwendenden Perikopen ab dem 5. Jahrhundert statt und die Riten werden verschriftlicht und genauer beschrieben.³⁰

Obwohl Rom der einzige Sitz eines Patriarchen des Westens war, konnte es sich erst seit der karolingischen Zeit (siehe dazu gleich unten) mit der Romanisierung der älteren westlichen Liturgiefamilien teilweise Erfolge verbuchen. Im großen Gebiet Galliens

²⁶ HEINZ, Andreas: „Nichttrömische Liturgiefamilien des Westens mit einem Ausblick auf die Gegenwart“, S. 377.

²⁷ KLÖCKENER, Martin: „Liturgie in der Alten Kirche des Westens“, S. 213 f.

²⁸ KLÖCKENER, Martin: „Liturgie in der Alten Kirche des Westens“, S. 215 f.

²⁹ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 298.

³⁰ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 216.

herrschte etwa die alltgallische Liturgie bis ins Frühmittelalter vor, auf der iberischen Halbinsel hielt sich die altspanische (*mozarabische*) Liturgie bis ins 11. Jahrhundert und in Resten über die nachtridentinische Zeit hinaus.³¹ (Wir greifen zwar in der Zeit weit vor, wollen jedoch des Zusammenhanges wegen bereits an dieser Stelle erwähnen, dass 1991 in Toledo das erneuerte altspanische Messbuch auf Latein erschien und dass die Eucharistie auch außerhalb der Kathedrale von Toledo in ganz Spanien bei besonderen Anlässen gefeiert werden darf. Die Verwendung des Messbuchs auf Dauer (z.B. in Klöstern) oder durch einzelne Priester wird auf Antrag gestattet.)³²

Erwähnenswert – wenn auch etwas außerhalb des hier eigentlich Gegenständlichen – scheinen die erstmals auf dem Konzil von Toledo 633 eine klare rituelle Gestalt erhaltenden Konzilsordines, die der Improvisation in diesem Bereich ein Endes setzen wollen, auch wenn die Riten von Konzilien und Synoden dadurch noch nicht abschließend festgelegt werden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Festlegung von liturgischen Texten und Ordnungen weder in der Spätantike noch im Mittelalter zu einem Abbruch von Entwicklung und Vielfalt führte noch führen sollte.³³

Die Motive für die Schaffung liturgischer Quellen und deren Fixierung sind bis zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen im Wunsch festzumachen, die Orthodoxie im liturgischen Beten sicherzustellen, die Verwendung korrekter Texte zu gewährleisten, Kontinuität und Wiederholbarkeit herzustellen und den Gebrauch durch den liturgischen Vorsteher und den anderen Diensten zu vereinfachen, zu verorten.³⁴ Wobei ein Beweggrund darin gesehen wird, dass es dem Klerus an hinreichender Bildung mangelte und dieser somit zunehmend verlässlicher Vorlagen bedürftig war.³⁵ Hinzu tritt nun in der Karolingerzeit das Streben nach – nicht nur politischer, sondern auch - liturgischer Einheit innerhalb des Frankenreiches, wobei die Kirche Roms, dem Ort der Apostelgräber von Petrus und Paulus, als Orientierungspunkt dient.³⁶ Die Ausdehnung des Herrschaftsgebietes und das Ringen um den Zusammenhalt des Reiches unter den Karolingern, vor allem unter Karl dem Großen (768-814), das Anliegen der *renovatio imperii*, verbindet sich mit einem intensiven kulturellen Schaffen und einer

³¹ HEINZ, Andreas: „Nichttrömische Liturgiefamilien des Westens mit einem Ausblick auf die Gegenwart“, S. 377.

³² HEINZ, Andreas: „Nichttrömische Liturgiefamilien des Westens mit einem Ausblick auf die Gegenwart“, S. 395.

³³ KLÖCKENER, Martin: „Liturgie in der Alten Kirche des Westens“, S. 217.

³⁴ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 294.

³⁵ ANGENENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, S. 128.

³⁶ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 294.

Bildungsreform, die sowohl von den Herrschern als auch von kirchlichen Instanzen wie Bischöfen und Klöstern getragen werden.³⁷

Es setzt sich jedoch auch das Bestreben fort, das in Handschriften vorhandene liturgische Material - sowohl zur Dokumentation als auch zur Verwendung in der Liturgie – zu sammeln und zu erhalten. Wie bereits bemerkt, darf man schon ab dem 5./6. Jahrhundert davon ausgehen, dass neben den Schriftlesungen auch die übrigen liturgischen Texte schriftlich festgehalten wurden, dem frühen Mittelalter lässt sich nunmehr darüber hinaus deren Vervollständigung, Systematisierung und Ausdifferenzierung angelegen sein. „*Die Liturgie der Kirche wird damit durchwegs an schriftliche Quellen gebunden.*“³⁸ Zu dieser Fixierung durch Verschriftlichung tritt die Idee, dass allein die drei heiligen Sprachen, Hebräisch, Griechisch und Latein, also die Sprachen der Kreuzesinschrift Jesu, der Liturgie würdig seien.³⁹

Ein entscheidender Umbruch vollzieht sich im 11./12. Jahrhundert mit der Entstehung des *Plenarmissale*, das alle für die Messe benötigten Texte und Gesänge, also die Orationen und das Eucharistische Hochgebet (zuvor im Sakramentar festgehalten), die Schriftlesungen (zuvor im Lektionar oder Evangeliar), die Gesänge des Proprium und des Ordinarium (zuvor im Antiphonar und weiteren Gesangbüchern) sowie die Rubriken als Beschreibungen des Ritus, in einem Buch zusammenfasste und zur Verwendung des zelebrierenden Priesters konzipiert war und die bisher nebeneinander bestehenden und benützten Bücher ersetzte. Neben den Vorteil des einfachen Gebrauchs traten auch andere Aspekte, wie die Verbreitung der sogenannten Privatmesse (*missa solitaria* – im Mittelalter sollte die Form der stillen oder gelesenen – *missa lecta* - Messe, bei der der Priester, ohne dass die Gemeinde anwesend gewesen wäre, allein am Altar stand, zum prägenden Bild der Messe werden⁴⁰), in der der einzelne Priester alle Rollen des differenzierten liturgischen Dienstes zu übernehmen hatte, die Entstehung der Pfarrei als kirchenorganisatorische Einheit, mit nur einem oder wenigen Klerikern, der aufwendige Eucharistiefeiern nicht möglich waren und der Brauch, der später zur Verpflichtung wurde, dass der der Messe vorstehende Priester oder Bischof sämtliche Gebets- und Lesungstexte sowie Gesänge, die der Lektor, Diakon oder Subdiakon, der Kantor, der Psalmist oder die Schola cantorum vortrugen, mitzusprechen hatte. Diese Entwicklungen

³⁷ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 293.

³⁸ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 294.

³⁹ ANGENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, S. 128f.

⁴⁰ BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 343.

förderten die Entstehung eines umfassenden Buches, das dem Priester das vollständige Textmaterial der Messe in einer Ausgabe zur Verfügung stellte.⁴¹ Verbreitung in ganz Europa wird das Instrument des Plenarmissales durch den Franziskanerorden finden. Dieser hatte das Missale der römischen Kurie übernommen, da dieses für den auf Reisen befindlichen Klerus eingerichtet war und damit den Erfordernissen des auf Mobilität angelegten Ordens entgegenkam.⁴²

Der karolingische Wille zur Einheit mit Rom und dem Papst, die daher auch die Liturgie Roms zur überall zu befolgen Norm machen wollte, hinderte nicht, dass die aus älteren Traditionen gespeisten Liturgieformen, die auf personelle und räumliche Gegebenheiten reagieren konnten, sich erhielten und weitere Eigenheiten ausbilden konnten, sodass das gottesdienstliche Leben des Hoch- und Spätmittelalters - innerhalb des an sich vorgegebenen Rahmens - vielfältige lokale und ordensspezifische Charakteristika aufwies. Gregor VII. (1073-1085) und die späteren Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts versuchten zwar, die römische Liturgie im Abendland durchzusetzen, dennoch kam die Autorität zur Ordnung und Regelung der Liturgie weiterhin dem Ortsbischof für seine Diözese oder der Ordensleitung für ihre Konvente zu.⁴³ Dass diese Vielfalt keineswegs nur negativ gesehen wurde, zeigt ein Blick auf die Position des mittelalterlichen Liturgikers Wilhelm Durandus (gest. 1296), der nicht nur Toleranz gegenüber den unterschiedlichen Gebräuchen forderte („*Varietas toleratur*“), sondern ihr Potential zur Steigerung der Feierlichkeit der Liturgie und Förderung der Ehrfurcht bei den Gläubigen erkannte, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Eigenheiten und Abänderungen im Rahmen der göttlichen Stiftung verblieben.⁴⁴ Auch hier begegnet uns also die Sorge um die Rechtgläubigkeit und die Mahnung zur Wahrung der Orthodoxie im je liturgischen Handeln.

Der Gedanke, die Einheit der Kirche auch durch eine einheitliche Liturgie deutlich zu machen, geriet jedoch nicht aus dem Blickfeld. Zisterzienser und Kartäuser reformierten ihre Liturgien unter dem Aspekt der identitätsstiftenden Einheit und im 14. und 15. Jahrhundert strebten auch Bischöfe in größerem Umfang nach einheitlichen Liturgien in ihren Bistümern, wobei von den Pfarreien und Stiften an der liturgischen Ordnung der

⁴¹ KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, S. 314 f.

⁴² BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 337.

⁴³ BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 335.

⁴⁴ DURANDUS, Rationale IV., zitiert in: ANGENENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, S. 129.

Kathedrale Maß genommen werden sollte. Es wurden somit im Spätmittelalter tatkräftige und substanzielle Anstrengungen unternommen, den Gottesdienst durch synodale Anweisungen und auf der Basis bischöflicher Autorität zu vereinheitlichen, um auch in diesem Zusammenhang eine Reform der Kirche zu bewirken. „*Denn Reform der Kirche hieß auch Reform der Liturgie, und Reform der Liturgie bedeutete vor allem, die unterschiedlichen, oft nach Gutdünken des Klerus (wir werden diesem Vorwurf noch im Verlauf der Arbeit begegnen) vollzogenen Riten und Gebräuche durch eine einheitliche und theologisch gesicherte Norm zu purifizieren.*“⁴⁵

Konterkariert wurden diese Bemühungen aber beispielsweise durch die sich in den Städten niederlassenden Mendikantenorden, die aufgrund der höheren Qualität ihrer Predigten und ihrer Seelsorgetätigkeit die Gläubigen anzogen und die unterste Ebene der kirchlichen Gemeinschaft, die Pfarrei, zu bröckeln begann. Dem sollte grundsätzlich der sogenannte Pfarrbann entgegenwirken, der allen Angehörigen einer Pfarrei die Verpflichtung auferlegte, an Sonn- und Feiertagen an den Pfarrmessen teilzunehmen und die Sakramente in der Pfarrkirche zu empfangen und durch Diözesan- und Provinzialsynoden wiederholt bekräftigt wurde. Durch päpstliche Indulte und mangelhafte Seelsorgepraxis in den Pfarreien unterminiert, löste sich der Pfarrbann im 14. bis 15. Jahrhundert jedoch faktisch auf und das gottesdienstliche Feiern somit nicht mehr als gemeinschaftlich-einheitliches und Gemeinschaft konstituierendes Geschehen erlebbar. Die zahlreichen Stiftungen, Gilden, Zünfte und Bruderschaften, die ihre je eigenen Gottesdienste feierten, beschleunigten die Aufgliederung der Liturgie in isolierte Einzelfeiern und die förderten so die Erosion des die Gemeinde zusammenhaltenden Pfarrgottesdienstes.⁴⁶ Das gemeinschaftliche Feiern der Ortskirche in Anwesenheit aller Mitglieder geriet auch aufgrund der Zunahme der *missae speciales*, deren Motiv ein persönliches Bittanliegen war und nur mehr im kleinen, privaten Kreis gefeiert wurden, unter Druck und fand ihren absoluten Gegenpol in der bereits erwähnten *missa lecta*. Die unter großem Zeremoniell gefeierten Messen mit Volk und Klerus, denen der Bischof vorstand, fanden zwar weiterhin statt, besonders an den hohen Festen des Kirchenjahres, bildeten das mittelalterliche Verständnis der Messe jedoch nicht mehr wesentlich ab.⁴⁷

In diesen beiden Polen begegnet uns exemplarisch zwei Zugänge zum Verständnis des Wesens der Messe. Auf der einen Seite die Eucharistie als eine auf den Stiftungsauftrag

⁴⁵ BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 335.

⁴⁶ BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 336.

⁴⁷ BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 343.

Jesu gegründete Versammlung der Gemeinde, die im feiernden Gedächtnis Jesu und seines Heilswerkes mehr und mehr zum Leib Christi aufgebaut wird und deshalb die Anwesenheit und gemeinschaftliche Feier der ganzen Ortskirche verlangt, auf der anderen Seite die objektivierte, materiell gedachte Aufopferung des Gottessohnes, die der mit Konsekrationsvollmacht ausgestattete Priester vollzieht.⁴⁸ Wir können hier den grundlegend theologisch zu behandelnden Einzelheiten nicht nachgehen, wollen diese beiden Positionen im Folgenden jedoch im Hinterkopf behalten.

Im Spätmittelalter kam es (auch innerhalb der Kirche) zu Reformbemühungen, die etwa in den Reformkonzilen von Konstanz (1414-1418) - dem immerhin die Überwindung des Großen Abendländischen Schismas gelang - und Basel (1431-1437 und 1437-1449), in Diözesan- und Provinzialsynoden sowie den Anstrengungen zur Reform der Liturgie in Bistümern und einigen Orden, erkennbar sind, jedoch am Widerstand der Päpste scheiterten, sodass eine umfassende Erneuerung fehlschlug und die Verwerfungen in der liturgischen Praxis zunehmend deutlich wurden.⁴⁹ Die zu dieser Zeit gefeierte Liturgie war ordensspezifische Liturgie oder – im Regelfall – Diözesanliturgie, die von Bistum zu Bistum Unterschiede aufwies. Demgegenüber fand die römische Liturgie der Kurie und mancher Orden nur spärlich Verwendung und blieben auch die Reformbemühungen lokal abgegrenzt und wurden dezentrale Regelungen getroffen.⁵⁰

2. Das Konzil von Trient und seine Weichenstellung

Wir nähern uns nunmehr der Epoche, in der die Form der Messe, an der Papst Franziskus so heftig Anstoß nimmt, ihre Gestalt erhält.

Die Reformation, das wohl im allgemeinen Bewusstsein präsenteste und wirkmächtigste Schisma, wurde ja nicht nur am Rande durch liturgische Differenzen ausgelöst und befördert.

Das Konzil von Trient wurde am 13. Dezember 1545 in Trient eröffnet und dauerte in drei Sitzungsperioden bis zum 4. Dezember 1563, wobei für die Entwicklung der Liturgie vor allem die letzte Periode Bedeutung hat.⁵¹ Mit diesem Konzil versuchte die katholische Kirche zwar auch, auf die Angriffe der Reformation, durch die die Einheit der Kirche des

⁴⁸ BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, S. 342 f.

⁴⁹ KRANEMANN, Benedikt: „Liturgien unter dem Einfluss der Reformation“, S. 428.

⁵⁰ KRANEMANN, Benedikt: „Liturgien unter dem Einfluss der Reformation“, S. 429.

⁵¹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 484.

Westens auseinandergebrochen war, zu reagieren, strebte jedoch zugleich an, einen Anstoß zur Erneuerung der Kirche selbst durch Beseitigung von Missständen im kirchlichen Leben, wie auch in der Liturgie, zu geben. Die Kirche bemühte sich, im Konzil und der Folgezeit, liturgische Missbräuche zu unterbinden und die gottesdienstliche Praxis einer Reinigung zu unterziehen.⁵² Ende des Spätmittelalters erlebte das gottesdienstliche Leben auf den ersten Blick zwar eine prachtvolle Epoche, denn nicht nur an Sonn- und Feiertagen, sondern tagtäglich wurde in zahlreichen Kirchen Gottesdienst gefeiert, doch waren diese Messen in erster Linie Feiern des Klerus, von denen das Volk weitgehend ausgeschlossen blieb und die Gemeinschaft der Gottesdienstfeiernden keine reale Bedeutung mehr hatte. Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen tritt auch im liturgischen Bereich zurück.⁵³

„Liturgie wird nicht mehr in ihrer sakramentalen Tiefe verstanden und gehandhabt – trotz der eucharistischen Bewegung jener Zeit, trotz der Hochschätzung der Messe, trotz ihrer Häufung – ja, zum Teil gerade wegen dieser Häufung. Das Christusmysterium wird nicht mehr als etwas Gegenwärtiges erfaßt, als der Sauerteig, der das Christentum beständig durchdringen und verwandeln muß – gerade durch das Sakrament. Es wird fast nur als ein Ereignis der Vergangenheit gesehen, in das man sich betrachtend vertieft, löblicherweise, etwa an Hand des Kreuzweges oder des Rosenkranzes.“⁵⁴

Das Konzil widmete sich in Folge nicht nur Fragen der dogmatischen Sakramententheologie, sondern auch der theologischen Verbindlichkeit liturgischer Ordnungen (ohne jedoch eine liturgietheologische Leitidee auch nur implizit erkennen zu lassen, geschweige denn, diese auszuformulieren)⁵⁵ und forderte die Bischöfe auf, Abweichungen von diesen und von mit ihnen im Zusammenhang stehenden rechtlichen Vorgaben, zu unterbinden. Auch stellte es beispielsweise fest, dass niemand sagen dürfe:

„die überkommenen und anerkannten Riten der katholischen Kirche, an die man sich bei der Verwaltung der Sakramente gewohnheitsgemäß hält, könnten verachtet oder ohne Sünde von den Dienern nach Belieben aufgegeben oder durch jeden beliebigen Hirten der Kirche in neue oder andere geändert werden“ und weiters

⁵² HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 481.

⁵³ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 482 f.

⁵⁴ JUNGSMANN, Josef Andreas: „Der Stand des liturgischen Lebens am Vorabend der Reformation“, S. 105., zitiert nach HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 483.

⁵⁵ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 508.

betonte das Konzil, „in der Kirche habe es immer die Vollmacht gegeben, bei der Verwaltung der Sakramente – **wenn nur ihre Substanz unangetastet blieb** – das festzulegen oder zu verändern, was nach ihrem Urteil dem Nutzen der Empfangenden oder der Verehrung der Sakramente je nach Veränderung der Dinge, der Zeiten und Orte zuträglicher ist“.⁵⁶

Bedeutend in unserem Zusammenhang ist insbesondere die 25. und letzte Sitzung des Konzils am 3./4. Dezember 1563, in der deutlich wurde, dass – neben dem Index der verbotenen Bücher, dem Katechismus, dem Brevier – auch das Messbuch nicht von ihm selbst vollendet und verabschiedet werden konnte. Da über deren angestrebte allgemeine Verbindlichkeit jedoch Einigkeit hergestellt worden war, die durch die Autorität des Papstes gewährleistet werden sollte, dekretierte das Konzil:

„Die hochheilige Synode hat in der zweiten Sitzung, die unter seiner Heiligkeit, unserem Herrn Pius IV, gefeiert wurde, einem Vätergremium die Aufgabe anvertraut, darüber nachzudenken, was im Bezug auf verschiedene Maßnahmen der Zensur und betreffs verdächtiger oder gefährlicher Bücher getan werden muß. Sie sollten darüber der heiligen Synode Bericht erstatten. Nun ist zu hören, daß sie all ihre Mühe darauf verwandt haben, aber die heilige Synode wegen der Verschiedenheit und der großen Anzahl der Bücher noch keine klar handhabbare Regelung verabschieden kann. Deshalb schreibt sie vor, daß alles, was von ihnen vorbereitet wurde, seiner Heiligkeit, dem Papst in Rom, vorgelegt wird, damit durch dessen Urteil und Vollmacht die Angelegenheit abgeschlossen und veröffentlicht wird. Dasselbe – so ordnet sie an – soll von den Vätern, denen es aufgetragen war, mit dem Katechismus, dem Missale und dem Brevier geschehen.“⁵⁷

Die bereits in den Jahren um 1520 einsetzenden Bemühungen um eine Reform des Missale, die das Konzil von Beginn an beschäftigt hatten – so fanden sich liturgische Reformimpulse auch von außerhalb, wie etwa verschiedener Provinzialsynoden, aber auch des Augsburger Reichstages von 1548, immer wieder auf der Agenda des Konzils – gelangen mit dieser Festlegung an ihr formales Ende. Damit wurde auch die entscheidende Antwort auf die Frage gegeben, ob die Reform der liturgischen Bücher wie bisher in die Kompetenz der Bischöfe fallen sollte, womit die gewachsene Vielfalt bewahrt werden würde, oder ob die Einheitlichkeit der Liturgie in der ganzen Kirche

⁵⁶ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 484 f.

⁵⁷ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 487.

hergestellt werden sollte. Bereits im März 1546 war im Rahmen des Konzils ein verbindliches Einheitsmissale angeregt worden, wobei man vom *Missale Romanum* in einer revidierten Form ausging. Obwohl es auch Stimmen für die Beibehaltung der bischöflichen Zuständigkeiten gab, setzte sich die Ansicht durch, die Revision der liturgischen Bücher müsse vom Konzil selbst geleistet werden.⁵⁸ Zwar gelang dies dem Konzil nicht, mit seiner Übertragung der Aufgabe an das Vätergremium und der Festlegung der Kompetenz des Papstes zur Prüfung und Veröffentlichung der liturgischen Bücher, hat es jedoch eine bedeutende Weichenstellung vorgenommen.⁵⁹ Die bis in die Frühkirche zurückreichende Ära der liturgischen Eigenständigkeit der Bischöfe war damit im Prinzip und bis auf Weiteres auch praktisch zu einem Ende gekommen.⁶⁰ In Folge sollte sich die wesentliche Prägung der römischen Liturgie und des liturgischen Lebens unter der Autorität des Papstes und zunehmend durch die Tätigkeit der Ritenkongregation (siehe zu dieser weiter unten) entwickeln. Somit ist es - genau genommen - verfehlt von einer „tridentinischen Liturgie“ zu sprechen, da die Reform zwar vom Konzil angestoßen wurde und auf dessen Auftrag zurückging, sich ihre Prinzipien jedoch erst im Lauf der Geschichte herausbildeten.

„Nicht das Konzil von Trient hat die liturgischen Bücher und die Liturgie in den folgenden Jahrhunderten geprägt, sondern die liturgischen Bücher und ihre endgültige Durchsetzung im 19. Jahrhundert haben maßgeblich das Bild dessen bestimmt, was in der Kirche des ausgehenden 20. Jahrhunderts über die liturgischen Ziele des Trienter Konzils gedacht wurde.“⁶¹

Auf der Grundlage des Konzilsauftrages wurde 1570 das Missale Romanum unter dem programmatischen Titel *Missale Romanum „Ex Decreto Sacrosancti Concilii Tridentini restitutum“* vorgelegt und von Pius V. mit der Bulle *„Quo primum tempore“*, unter Hinweis darauf, dass es gemäß der ursprünglichen Norm und dem Ritus der heiligen Väter wiederhergestellt worden sei, promulgiert⁶² und für alle Diözesen verbindlich vorgeschrieben, die die nicht eine mehr als 200-jährige Eigentradition aufzuweisen hatten.⁶³ Die Vorstellung, man könne mit der Reform zu einem vorbildlichen Urzustand zurückkehren, muss aber einerseits an den mangelnden Kenntnissen der damaligen Zeit

⁵⁸ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 487.

⁵⁹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 508.

⁶⁰ KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 119.

⁶¹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 508.

⁶² HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 490.

⁶³ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 508.

über die Geschichte der Liturgie scheitern, andererseits entlarvt sie sich selbst als Illusion dadurch, dass sie offen lässt, auf welche Autoritäten der Vergangenheit sie rekurriert, wenn sie lapidar auf die „heiligen Väter“ verweist.⁶⁴ Man kann aber feststellen, dass faktisch offensichtlich die römische Liturgie zur Zeit Gregors VII. (1073-1085) das Ideal darstellte, an dem man sich ausrichtete.⁶⁵

Somit orientierte sich das neue Missale im Wesentlichen an der gewordenen Form der Liturgie der Römischen Kirche (verstanden wiederum als stadtrömische Kirche) und konstituiert diese zur Einheitsform der Lateinischen Kirche. Die „stille Messe“ des einzelnen Priesters, die bereits oben erwähnte *missa solitaria* wurde als Grundform der nachtridentinischen römischen Liturgie angenommen und von dieser ausgehend für die *missa sollemnis* Ergänzungen vorgenommen. In der Substanz blieb die erneuerte Liturgie Klerusliturgie, bei der die Anwesenheit oder das Fehlen der Gemeinde, keine Bedeutung hatte. Als kleines Kuriosum sei am Rande noch erwähnt, dass durch die Dringlichkeit der Publikation und dem Übereifer der Drucker, bereits 1570 mehrere Ausgaben des revidierten Missale Romanum kursierten, die zum Teil nicht identisch und nicht fehlerfrei waren,⁶⁶ wobei aber nicht übersehen werden darf, dass ohne die neuen Verbreitungsmöglichkeiten, die erst die moderne Technik des Buchdruckes garantierten, eine Vereinheitlichung der Liturgie durch päpstlich promulgierte liturgische Bücher kaum hätte bewerkstelligt werden können.⁶⁷

Am 25. Jänner 1588 errichtete Papst Sixtus V. mit der Bulle *Immensa aeterni Dei* fünfzehn Kardinalskongregationen, um dem gesteigerten Einfluss des Papstes Rechnung zu tragen, darunter die *Congregatio pro Sacris Ritibus et Caeremoniis*, die sogenannten Ritenkongregation, der die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen liturgischen Ordnungen und der Geltung der römischen Bücher überantwortet wurde. In den folgenden fast vier Jahrhunderten beeinflussten ihre Dekrete die Ordnung der römischen Liturgie, entschied sie in Zweifelsfällen über die rechte (und verbindliche)⁶⁸ Auslegung der Rubriken, erteilte Dispensen und Privilegien und erstellte bei der Einführung neuer Feste die erforderlichen liturgischen Texte, und erneuerte die liturgischen Bücher, soweit sie noch nicht nach dem Konzil von Trient durch den Papst

⁶⁴ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 490 f.

⁶⁵ HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche, S. 149.

⁶⁶ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 491.

⁶⁷ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 495.

⁶⁸ KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 120.

in einer römischen Ausgabe vorgelegt worden waren.⁶⁹ Die Ritenkongregation wurde auf diese Weise in Angelegenheiten der Liturgie zur obersten römischen Behörde, worin sich nicht nur die Zielsetzung der Herbeiführung und Gewährleistung der Einheitlichkeit der Liturgie widerspiegelte, sondern sich zugleich der Anspruch auf deren Regelung durch die römische Zentralautorität deutlich ausdrückt. Insbesondere ihre Kompetenz zur Auslegung der *Rubriken* (von „*rubrum*“ - da rot gedruckt) wird weitreichende Bedeutung erlangen, spielten diese in den Büchern der nachtridentinischen Epoche - als quasi Regieanweisungen zur Feier der Liturgie - doch eine bedeutende Rolle und hatten somit maßgeblich Einfluss auf den konkreten Vollzug in der Praxis. Hand in Hand damit geht der Aufschwung der so genannten Rubrizistik, also der Rechtskunde darüber, wie die Liturgie in formalrechtlicher Weise zu feiern sei⁷⁰ und der „*Rubrizist*“, der des liturgischen Rechts Kundige, erhält entscheidendes Gewicht im liturgischen Leben der Kirche.⁷¹

Als Quellen für ihre Entscheidungen dienten der Ritenkongregation zunächst die in Ausführung der Konzilsbeschlüsse von 1563 geschaffenen liturgischen Bücher und darin eben vor allem die Gruppe der *Rubriken*, also der Anweisungen für den Vollzug der heiligen Handlungen. Daneben schöpfte sie aus sekundären Rechtsquellen, nämlich aus ihren eigenen im Lauf der Zeit gefällten Entscheidungen und aus der Gewohnheit, die jedoch praktisch ausschließlich die (stadt)römische Gewohnheit meinte und herangezogen wurde, um im konkreten Fall zu entscheiden, wie eine bestimmte Rubrik auszulegen war.⁷²

Zu dieser Kompetenz der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen liturgischen Ordnungen und der Geltung der römischen Bücher hinzu, beauftragte der Papst Sixtus V. 1588 den Präsidenten der Ritenkongregation mit Nachforschungen, wie weit die von Pius V. herausgegebenen, verbesserten liturgischen Bücher einer weiteren Modifikation bedürften, woraus erhellt, dass deren Reform, jedenfalls von Sixtus' V., nicht mit den ersten nachtridentinischen Ausgaben für abgeschlossen erachtet wurde.⁷³ So ist festzuhalten, dass das Missale Romanum zwar ab 1570 die maßgebliche Norm für die Messfeier im Römischen Ritus sein und dies 400 Jahre lang bleiben sollte, es selbst aber durchaus auch eine Entwicklung durchlief, da es von Anfang an von der

⁶⁹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 494.

⁷⁰ SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube, S. 134.

⁷¹ KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 120.

⁷² KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 130.

⁷³ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 495.

Ritenkongregation in Details korrigiert und ergänzt wurde.⁷⁴ So findet man die Bewertung:

*„Eine unkontrollierte Vermehrung der Heiligenfeste verändert ... tiefgreifend das Missale Pius' V. ...; bei gleichlautendem Titel wird das Buch schließlich Ende des 19. Jahrhunderts nur noch an wenigen Tagen so benutzt, wie es Pius V. festgeschrieben hatte.“*⁷⁵

Bei allem Streben nach Einheitlichkeit und der Verwendung der gleichen liturgischen Bücher (wobei die Verbindlichkeit des Missale ohnehin differenziert geregelt war – es durchaus aber auch von Diözesen eingeführt wurde, die aufgrund ihrer über mehr als 200 Jahre alten Tradition nicht dazu verpflichtet gewesen wären)⁷⁶, kam es dennoch weiterhin zu unterschiedlichen Entwicklungen in der Gottesdienstkultur in der katholischen Westkirche, bei der die Grundstruktur zwar weitgehend ident war, die je konkret wahrnehmbare Feiergestalt der Gottesdienste aber deutlich durch Festlichkeit, Aufwand, künstlerische Strömungen und lokales Selbstverständnis variieren konnte. *„Denn nicht die Bücher sind die Liturgie, sie sind lediglich die 'Partituren' oder 'Drehbücher', aus denen erst durch eine wirkliche Feier Gottesdienst wird.“*, so dass auch dort, wo die römischen Bücher eingeführt worden waren, eine gewisse Vielfalt der Feiergestalt der Liturgie selbstverständlich blieb.⁷⁷

3. Die nachtridentinische Zeit

Die Epoche der Moderne wird allgemein als im 16., 17. und 18. Jahrhundert gelegen angenommen, wobei im religiösen Bereich das Konzil von Trient eine deutliche Zäsur zwischen dem in manchen Bereichen noch mittelalterlich geprägten und von der Reformation bestimmten 16. Jahrhundert und den beiden anderen Zeiträumen bildet, die im katholischen Bereich von der „Gegenreformation“ bestimmt sind.⁷⁸ Die Liturgie war in weiten Bereichen von lokalen Gewohnheiten bestimmt und wurde von Synodalstatuten oder anderen Eigenbräuchen der Diözesen geregelt, die im Allgemeinen auf ihr seit unvordenklichen Zeiten bestehendes Recht rekurrierten, um ihre liturgischen Bücher,

⁷⁴ HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche, S. 149.

⁷⁵ HÄUßLING A. Angelus: Art. „Missale“, in LThk³ 7 (1998), S. 284. – zitiert nach HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche, S. 149.

⁷⁶ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 500.

⁷⁷ HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, S. 498 f.

⁷⁸ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 7.

soweit sie von der tridentinischen Liturgiereform mit Rücksicht auf eine mindestens 200-jährige Eigentradition nicht verpflichtend vom Apostolischen Stuhl vorgeschrieben waren, zu erneuern.⁷⁹ In Frankreich beispielsweise übernahmen jedoch auch Diözesen, die nicht dazu verpflichtet gewesen wären, den römischen Ritus, unter anderem deshalb, um in Abgrenzung zu den Protestanten, ihre Verbindung mit Rom zu unterstreichen.⁸⁰ Nach einer ersten Phase der Hinwendung zu den römischen Liturgiebüchern, die auch deren Grenzen aufzeigte, versuchte man neuerlich an die eigene Tradition anzuknüpfen.⁸¹ Mit der Wiederbesinnung auf die „gallikanischen Freiheiten“ formierte sich in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts der Widerstand gegen die römische Einheitsliturgie und begann das Streben nach der Wiederherstellung des Gesetzgebungsrechtes der Bischöfe in liturgischen Angelegenheiten,⁸² auch wenn dabei eine gewisse Nähe zur römischen Liturgie beibehalten wurde.⁸³ Immerhin waren zum Ausbruch der französischen Revolution von 130 Diözesen 80 zu ihrer vortridentinischen Liturgietradition zurückgekehrt.⁸⁴

In Italien begehrte der toskanische Episkopat auf der Synode von Pistoia im Jahre 1786 eine Rückkehr zur Urkirche (auf die Schwierigkeit, deren Liturgie festzumachen, wurde weiter oben bereits hingewiesen), die Abschaffung der Privatmessen und aller Nebenaltdäre, wurde aber von der Kurie mittels einer italienischen Nationalsynode zur Ordnung gerufen⁸⁵ und letztlich Aussagen der Synode durch Pius VI. 1794 verurteilt.⁸⁶

Die Romantik, mit ihrer Erweckung des historischen Sinnes, wird in Folge eine weitere Entwicklung anstoßen und Kleriker und Gläubige motivieren, Ursprung und Sinn der liturgischen Gewänder, Gebärden, Geräte, Riten und Feste zu erforschen. Mitte des 19. Jahrhunderts wird sich dies besonders in den französischen Benediktinerklöstern, aber auch in deutschen (Beuron) oder belgischen (Maredsous) bemerkbar machen.⁸⁷

Als exemplarisch seien hier kurz Solesmes und Dom Prosper Guéranger OSB vorgestellt, der von ultramontanen und wohl auch romantisch-ästhetischen Motiven angetrieben, eine verfallene Abtei wiederbesiedelt um in einer benediktinischen

⁷⁹ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 8.

⁸⁰ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 19.

⁸¹ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 20.

⁸² KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 121.

⁸³ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 20.

⁸⁴ SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube, S. 136.

⁸⁵ SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube, S. 136.

⁸⁶ PIUS VI., Apostolische Konstitution „Auctorem fidei“.

⁸⁷ KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 122 f.

Mönchsgemeinschaft eine ideale, lateinische Liturgie wiederentstehen zu lassen.⁸⁸ Geboren am 4. April 1805 in Sablé-sur-Sarthe, in der Nähe von Solesmes, wird Dom Guéranger 1827 zum Diözesanpriester geweiht. Durch sein intensives Studium der Kirchengeschichte entdeckt er die vom Aufblühen des Mönchtums getragene Vergangenheit und beginnt selbst, sich nach einem klösterlichen Leben zu sehnen. Durch glückliche Fügung kann er das vom Abriss bedrohte Priorat Solesmes erwerben und es 1833 mit drei Gefährten besiedeln. 1837 wird die Gemeinschaft von Solesmes durch den Hl. Stuhl offiziell als authentisch benediktinisch anerkannt und das Priorat zur Abtei und zum Mutterhaus der neu gegründeten „*Congrégation de France*“ erhoben, Dom Guéranger kann seine feierliche Profess ablegen und wird Abt der jungen Gemeinschaft. Aus seiner Auseinandersetzung mit der Liturgie entspringt sein wohl bekanntestes Werk „*L'Année liturgique*“ („Das liturgische Jahr“) - ein umfangreicher Kommentar der Liturgie in französischer Sprache worin er deren Spiritualität den gläubigen Laien zu erschließen sucht und damit zu den Wegbereitern der liturgischen Bewegung und ihrem Bemühen, das Verständnis der Liturgie bei den Gläubigen zu fördern und zu vertiefen, gehört. In seinen „*Institutions liturgiques*“ („Liturgische Institutionen“) erläutert er die Beziehungen zwischen der Liturgie, dem Glauben und der Einheit der Kirche und trägt damit u.a. zur Rückkehr französischer Diözesen zur römischen Liturgie bei. Auch die Gregorianik erhält durch ihn einen neuen Impuls, als er eine Gruppe seiner Mönche dazu anregt, gründlich die Quellen der liturgischen Kirchengesänge zu erforschen, womit er der Abtei von Solesmes den Weg bahnt, der zu einer Restauration der Gregorianik und zur Neuauflage deren Repertoires führen sollte. Am 30. Januar 1875 stirbt Dom Guéranger in Solesmes.⁸⁹

Im Kontext möglicher Übersetzungen des *Missale Romanum* (wie die soeben angesprochene, von Dom Guéranger verfasste) ist zu bemerken, dass das Konzil von Trient zwar die Verwendung der Volkssprache in der Messe abgelehnt, sich aber nicht zur Bereitstellung von Übersetzungen der liturgischen Texte geäußert hatte. Die von Papst Pius VI. 1564 approbierten *Regulae* umfassten lediglich die biblischen Übersetzungen, liturgische Übersetzungen werden jedoch nicht erwähnt.⁹⁰

⁸⁸ SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube, S. 137.

⁸⁹ <https://www.solesmes.org/abbe/dom-prosper-gueranger>

⁹⁰ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 30.

Wir wollen kurz ins Frankreich des 18. Jahrhunderts zurückblicken und auf die dort geführte Debatte (die durchaus Erhellendes für die aktuellen Differenzen bereithält), die der Kanoniker von Avallon (Burgund), Lazare-André Bocquillot 1701 folgendermaßen charakterisierte: die Anhänger der römischen Liturgie vertraten die Ansicht, dass „

- *die Einheitlichkeit der Liturgie schon seit apostolischer Zeit bestanden habe;*
- *die Vielfalt durch Missbräuche aufgekommen sei;*
- *die römische Liturgie in jener Gestalt zu verwenden sei, die mit der Liturgie der ersten Jahrhunderte identisch sei, um zur Einheitlichkeit zurückzukehren, und zwar aus zwei Gründen: wegen der Einheitlichkeit in der Liturgie und wegen des Vorrangs der römischen Liturgie.“*

Bocquillot als Verfechter der Gegenposition argumentierte hingegen damit,

„dass die Vielfalt der Riten der Messe von Beginn der Kirche an bestanden habe, dass diese Vielfalt weder die Einheit der Kirche noch die der Kirche gefährde und dass sowohl die römischen als auch die nicht-römischen liturgischen Gebräuche sich entwickelten und somit den Epochen entsprechend veränderten.“

Er verwies auf das Beispiel der Kirchenväter, etwa Ambrosius, der jedem empfohlen habe, den Bräuchen der Kirche zu folgen, in der er sich jeweils befand, wonach die Vielfalt der Riten legitim und gar förderungswürdig erschien und hob hervor, dass Gregor der Große Augustinus von Canterbury (gest. 604/609) ermahnt hatte, aus den römischen und gallikanischen Liturgien das auszuwählen, was der Christianisierung Englands am besten diene. Die einzelnen Kirchen hätten die Vollmacht zu entscheiden, was dem jeweiligen Charakter entsprechend, für das Heil der Völker förderlich sei und die Bischöfe, als die für die in ihren Diözesen praktizierte Liturgie Verantwortlichen, hätten darauf zu achten, dass der Gottesdienst möglichst zur Kultur der Volkes passe, da die Annahme und die Wahrung des Glaubens dies verlangten.⁹¹

Im 19. Jahrhundert wurde dieser Diskurs in Frankreich wieder aufgenommen, wobei sich die Unterstützer der lokalen Liturgie vor allem auf die Geschichte der Diözesanliturgie stützten, doch überwogen die Angriffe der Anhänger der Romanisierung der französischen Liturgie und vernunftgemäße Argumente verhallten trotz ihres Gewichts und ihrer historischen Grundlagen. *„Die Ära der Debatte um Einheitlichkeit*

⁹¹ BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 38 f.

*und Vielfalt in der Liturgie war („vorerst“ müssen wir im Blick auf die weiteren Entwicklungen hinzufügen) zum Ende gekommen.“*⁹²

Dem stark episkopalistischen Denken der Aufklärung, das eine Stärkung der bischöflichen Rechte und Vollmachten gegenüber Papst und römischer Kurie anstrebte,⁹³ ward alsbald ein Ende gesetzt. 1870 wurde, aufgrund der politischen Entwicklungen, die die Stärkung der päpstlichen Autorität anstrebten und die Unabhängigkeit nach außen sowie die Einheit nach innen forcierten, aber auch als Konsequenz eines hierarchischen Kirchenbildes, das das päpstliche Jurisdiktionsprimat betonte, durch das Erste Vatikanische Konzil die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben. Sie entsprach einer papalistischen Ekklesiologie und untergrub die bischöfliche Kollegialität. Dies führte zu einer ultramontanen Ekklesiologie, die auch für die Liturgie Folgen hatte, die sich etwa als Romanisierung manifestierte.⁹⁴ (Auf das Beispiel Dom Guéranger und seine sowohl romantische Inspiration als auch ultramontane Einstellung wurde oben bereits hingewiesen.) So wurde die römische Liturgie auch in Diözesen eingeführt, die sie bis ins 19. Jahrhundert aufgrund der Vorgabe Pius V., dass Diözesen und Orden mit mindestens 200-jähriger Eigentradition ihre Riten beibehalten konnten, bewahrt hatten, beispielsweise Köln, Münster und Trier.⁹⁵ Bemerkenswert ist die Regel des Priesterseminars in Trier, das ab 1873 die Verwendung des Breviarum Romanum vorschrieb, jedoch eine Ausnahme für über 50-jährige Priester vorsah.⁹⁶

Doch auch wenn es durch diese Romanisierung und die weiterhin bestehende Auffassung, tragend für die Liturgie sei das Opferhandeln des Priesters, das über der Teilnahme des Volkes stehe, vermehrten sich auch die Bemühungen, das Miterleben der Liturgie durch das Volk zu fördern. Die diesbezüglichen Bestrebungen in Frankreich durch Dom Guéranger haben wir bereits kurz beleuchtet, doch gab es auch andernorts entsprechende Intentionen, die Priester in ihrer Aufgabe, die Gläubigen in die Liturgie einzuführen, durch geeignete Publikationen zu unterstützen und daneben den Laien selbst Übersetzungen der Messliturgie zur Hand zu geben, die die geistliche Lektüre der Messtexte anregen und den verständigen Mitvollzug der Messfeier ermöglichen sollten.⁹⁷ Im deutschen Sprachraum gewann die 1884 erstmals veröffentlichte Übersetzung der

⁹² BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, S. 39.

⁹³ KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie der Aufklärungszeit“, S. 56.

⁹⁴ KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende“, S. 87.

⁹⁵ KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende“, S. 94.

⁹⁶ KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende“, S. 95.

⁹⁷ KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende“, S. 99.

Messtexte des Benediktiners Anselm Schott besonderes Gewicht und langanhaltende Bedeutung. So wird es möglich, dass die Gläubigen an der Messe „*wahrhaft teilnehmen, die hl. Geheimnisse gleichsam mitmachen*“, um dadurch die Gnadenwirkung der Messe zu empfangen.⁹⁸

Ein wenig befremdlich bis kurios erscheinen dabei einige Innovationen wie die Förderung der Betsingmesse in Deutschland, die den Versuch darstellte, die lateinische Liturgie entsprechend den gültigen Vorgaben zu feiern, gleichzeitig jedoch dem Wunsch der Gläubigen nach tätiger Teilnahme Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich um eine Messe nach den tridentinischen Rubriken, deren lateinische Messtexte der Priester still spricht, während das Volk die jeweiligen Texte auf Deutsch betet oder singt, was zwangsläufig zu einer nicht dem Sinn der Messfeier entsprechenden bzw. diesen sogar störenden Verdoppelung führt.⁹⁹ Bei aller Seltsamkeit muss man jedoch auch festhalten, dass diese Form erfreuliche „Nebenprodukte“ wie die noch heute im Regionalteil Österreichs des „Gotteslob“¹⁰⁰ auffindbare Messe Michael Haydns hervorbrachte.¹⁰¹

Als Gemeinsames all dieser Bemühungen und Bestrebungen kann jedenfalls ein intensives Verlangen nach einer Erneuerung des liturgischen Lebens bemerkt werden, das sich auch in gesetzgeberischen Akten widerspiegelte. Zu nennen sind hier die jeweils von Papst Pius X. promulgierten Dekrete der Konzilskongregation „*Sacra tridentina synodus*“ über den täglichen Empfang der heiligen Eucharistie aus dem Jahre 1905¹⁰² bzw. der Sakramentenkongregation „*Quam singulari*“ aus 1910¹⁰³, das die möglichst frühe Erstkommunion empfahl.¹⁰⁴ Bemerkenswert ist auch das Schreiben an Kardinal Pietro Respighi vom 14. Juni 1905, in welchem der Papst den Wunsch äußert, der Katechismusunterricht möge durch die Unterweisung zu den liturgischen Festen ergänzt werden,¹⁰⁵ worin erkennbar wird, dass auch der Papst das tiefere Verständnis für und die aktivere Teilnahme der Gläubigen an der Messfeier als Desiderat erkannt hatte und beides fördern wollte, dies ohne jedoch (diesbezüglich durchaus auf der Linie mit etwa Dom Guéranger)¹⁰⁶ in die Substanz der Liturgie selbst einzugreifen.

⁹⁸ KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende“, S. 99.

⁹⁹ SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube, S. 137.

¹⁰⁰ Gotteslob, Nr.710.

¹⁰¹ SENN, Walter: „Die mehrstimmige Messe; Von 1600 bis zur Gegenwart“, S. 60.

¹⁰² ASS XXXVIII (1905) 400-409.

¹⁰³ AAS, II, 577–583.

¹⁰⁴ KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 123.

¹⁰⁵ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S 62 f.

¹⁰⁶ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S 62 f.

Mit den angeführten Rechtsetzungsakten sind wir nun ins 20. Jahrhundert eingetreten, das sich in vielfacher Weise als Wendepunkt erweisen sollte und in zahlreichen Bereichen zu Neuaufbrüchen führte. Von diesen Neuanfängen wurden sowohl Malerei, Musik, Architektur und andere Kunstformen erfasst und brachten neue technische Errungenschaften zwar bei manchen Fortschrittsgläubigkeit aber auch die Empfindung der damit verbundenen Bedrohungen mit sich. Mit der Jahrhundertwende und deutlich nach dem Ersten Weltkrieg manifestiert sich ein Umbruch „wesentlich geistig-kultureller Natur“ der „sich in abgrundtiefem Pessimismus, in tiefer Orientierungslosigkeit und in der verzweifelten Suche nach einem völligen Neubeginn“ dokumentiert.¹⁰⁷

Im kirchlichen Bereich begann die Bedeutung des Papstes zu wachsen, weil nur dessen absolute Souveränität die Freiheit und Souveränität der Kirche selbst garantieren konnte, die in Anbetracht der gewaltigen Umbrüche und in Europa auch der politischen Umwälzungen ein Hort der Stabilität und Orientierung sein wollte. Gleichzeitig wuchs vor allem bei jüngeren Priestern der Wunsch nach einem engeren Anschluss an die römische Tradition, wodurch zentralistische Tendenzen in der römischen Kirchenleitung befeuert wurden. Hatte man auf dem Konzil von Trient noch aus eher pragmatischen Gründen die Verantwortung für die Reform des Missale in die Hände des Papstes gelegt, verfestigte sich bis zum 19. Jahrhundert die Überzeugung, allein der Papst sei für die Vorschriften im Bereich der Liturgie zuständig.¹⁰⁸

Kleine Zwischenbilanz:

Hier ist vielleicht der geeignete Moment, das bisherig herausgearbeitete kurz Revue passieren zu lassen. Es erschließt sich aus der Geschichte der Liturgie, dass die Messfeier als durch die Jahrhunderte hindurch entfaltet und als fortlaufenden Veränderungen unterworfen zu sehen ist. In diese Entwicklung flossen stets (zeitlich und örtlich mehr oder weniger ausgeprägt) kulturelle oder nationale Eigenheiten und Bedingungen, soziale und soziologische Besonderheiten, Erfordernisse der Mission und Pastoral, spezifische Charakteristika der jeweiligen Ortskirche oder verschiedener Ordensgemeinschaften und deren je unterschiedliche Anforderungen ein. Selbst das Konzil von Trient, das ein deutliches Zeichen hin zur Vereinheitlichung und Zentrierung auf das päpstliche Rom

¹⁰⁷ HAUNERLAND, Winfried: „Liturgische Bewegung in der katholischen Kirche im 20. Jahrhundert“, S. 165.

¹⁰⁸ HAUNERLAND, Winfried: „Liturgische Bewegung in der katholischen Kirche im 20. Jahrhundert“, S. 167.

setzte, respektierte explizit Traditionen, die sich auf eine mehr als 200-jährige Gewohnheit stützen konnten und hinderte auch faktisch divergierende Ausbildungen und Fortentwicklungen der Liturgie nicht. Auch das Missale Romanum von 1570 schöpfte aus Gewohnheiten, wenn auch aus der örtlich auf die stadtrömischen begrenzten, die jedoch selbst nicht ohne Austausch und Befruchtung durch außerrömische Einflüsse geworden war. *„Durch die Erforschung und das Studium der Liturgiegeschichte wurden die Ursprünge der Gottesdienstfeier ins Bewusstsein gebracht, so dass sich die römische Liturgie ... keineswegs als monolithischer Block erwies, sondern als gewachsen und verschiedene Traditionsstränge in sich vereinend.“*¹⁰⁹

4. Auf dem Weg zum Zweiten Vatikanischen Konzil

Wie wir bereits gesehen haben, ist schon in der Vorkonzilszeit auf liturgischem Gebiet einiges in Bewegung geraten. Sowohl „von unten“ in der liturgischen Bewegung auf ortskirchlicher, nationaler und internationaler Ebene als auch „von oben“ durch päpstliche Anordnungen. Für den deutschsprachigen Raum ist insbesondere auf die Erneuerungsbewegungen in der rheinländischen Abtei Maria Laach hinzuweisen, zu deren Vorkämpfern der dortige Mönch Odo Casel und Romano Guardini zu zählen sind, und wo am 6. August 1921 in der Krypta unter der Leitung des Abtes Ildefons Herwegen eine „Gemeinschaftsmesse“ stattfand, sowie in Österreich Klosterneuburg, wo der Augustinerchorherr Pius Parsch begann, die Messe „zum Volk hin“ zu zelebrieren und die liturgischen Texte ins Deutsche übersetzte.¹¹⁰ Noch in den 30-Jahren des 20. Jahrhunderts wird sich der seinerzeitige Nuntius in Deutschland, Eugenio Pacelli (später Papst Pius XII.), kritisch zu den Aktivitäten in Maria Laach äußern¹¹¹, doch spätestens mit der Abhaltung des Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses in Assisi 1956 und der Missionsliturgischen Tagung von 1959 in Nijmegen war klar geworden, dass die Kirche die liturgische Erneuerungsbewegung nicht länger ignorieren konnte sondern sich mit ihren Anliegen in konstruktiver Weise auseinandersetzen musste.¹¹²

Bereits davor, im Jahre 1948, hatte Papst Pius XII. innerhalb der Ritenkongregation eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet, die sogenannte „Pius-Kommission“, die vorerst unter Geheimhaltung, behutsame, aber umfassende Reformen der Liturgie auf der

¹⁰⁹ SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube, S. 138.

¹¹⁰ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 66.

¹¹¹ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 67.

¹¹² KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 124.

Grundlage einer Denkschrift („*Memoria sulla riforma liturgica*“), die der Vizerelator der Historischen Sektion der Kongregation, Josef Löw, ausgearbeitet hatte, konzipieren sollte. 1951 legte sie die Reform der Osternacht, 1956 die der Heiligen Woche und zuletzt 1960 den *Codex rubricarum*, den Rubrikenkodex, vor, durch den Veränderungen an Brevier und Messbuch vorsahen.¹¹³ Letzterer wurde am 25. Juli 1960 durch Papst Johannes XXIII. approbiert und trat am 1. Jänner 1961 in Kraft. Seine Bestimmungen waren verbindlich in Brevier und Missale aufzunehmen.¹¹⁴ Mit dem Dekret der Ritenkongregation *Novo Rubricarum Corpore* promulgierte der Papst am 23. Juni 1962 das Messbuch, das mit dem Motu proprio Papst Benedikts XVI. das für die Feier der außerordentlichen Form des römischen Ritus verbindlich werden sollte.

Durch die Ankündigung des Konzils erlahmte das Interesse an diesen Reformen und wurde sie in ihrer Bedeutung daher unterschätzt, schuf Johannes XXIII. doch mit dem *Codex Rubricarum* doch ein Äquivalent zum *Codex Iuris Canonici* des Jahres 1917, der die seit dem Mittelalter entstandenen kanonistischen Normen vereinheitlicht und in einem einzigen Buch zusammengefasst hatte. Auch beim *Codex Rubricarum* handelt es sich um ein systematisch strukturiertes Gesetzbuch, das alle bisher gültigen Bestimmungen ersetzt und eine vereinfachte und übersichtliche Rubrikenordnung für Brevier, Messe und Kalender vorschreibt.¹¹⁵

Als weiterer direkter Beitrag dieses Papstes zur Missalereform ist die durch ihn 1962 getroffene Entscheidung, den heiligen Josef nach der Nennung der Gottesmutter in die Heiligenliste des *Canon Romanus* aufzunehmen, zu erwähnen, was darauf hinweist, dass dieser Papst selbst in eher als Randthema erscheinende Details der Reformen eingriff.¹¹⁶ Mit seiner Aufforderung an die Bischöfe der Welt, aus den aktuellen Ereignissen und neugewonnenen Perspektiven heraus, über die Reform des christlichen Lebens zu beraten,¹¹⁷ brachte er einen Fels ins Rollen, der im Zweiten Vatikanischen Konzil mit Wucht aufschlug und dabei den Staub aufwirbelte, der noch heute manch Hustenreiz verursacht.

¹¹³ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 210.

¹¹⁴ HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche, S. 150.

¹¹⁵ BUKOVEC, Predrag: „*Rubricarum Instructum*“, S. 194.

¹¹⁶ HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche, S. 150 f.

¹¹⁷ KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte, S. 124.

5. Das Zweite Vatikanische Konzil

a) *Sacrosanctum Concilium* – die Konstitution über die heilige Liturgie

Anders als das Konzil von Trient, das, wie wir bereits gesagt haben, „keine liturgietheologische Leitidee erkennen ließ, geschweige denn, diese ausformulierte“, setzte sich das Zweite Vatikanische Konzil nach seiner Einberufung durch Papst Johannes XIII. am 25. Jänner 1959 bereits im ersten von ihm beratenen Schema umfassend – und durchaus kontrovers – mit der Liturgie auseinander und verabschiedete als Ausfluss der Auseinandersetzungen und seiner Reflexionen am 4. Dezember 1963 die Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* (im Folgenden „SC“).¹¹⁸

Bezüglich des Messbuches finden sich darin zwei explizite Bestimmungen, nämlich SC 58: *„Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen und in das Römische Pontifikale und Missale eingefügt werden.“* und SC 66: *„... in das Römische Meßbuch soll eine eigene Messe "Bei der Spendung einer Taufe" aufgenommen werden.“*

Doch ergibt sich auch aus der Aufforderung in SC 50:

„Der Meß-Ordo soll so überarbeitet werden, daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde. Deshalb sollen die Riten unter treulicher Wahrung ihrer Substanz einfacher werden. Was im Lauf der Zeit verdoppelt oder weniger glücklich eingefügt wurde, soll wegfallen. Einiges dagegen, was durch die Ungunst der Zeit verlorengegangen ist, soll, soweit es angebracht oder nötig erscheint, nach der altehrwürdigen Norm der Väter wiederhergestellt werden.“

sowie dem Auftrag zur Erneuerung der Leseordnung in SC 51:

„Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde, soll die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan werden, so daß innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift dem Volk vorgetragen werden“,

die Notwendigkeit der Überarbeitung des Messbuches.

¹¹⁸ Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 4. Dezember 1963.

Ebenso ist dies aus der grundsätzlichen Entscheidung des Konzils für eine allgemeine Erneuerung der Liturgie (SC 21) und den konkreten Anweisungen zur Umgestaltung der Messliturgie in SC 49-58 abzuleiten.¹¹⁹

In unserem Zusammenhang hervorzuheben sind jedenfalls auch die Ausführungen in SC 4:

„Treu der Überlieferung erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden, und es ist ihr Wunsch, daß sie, soweit es not tut, in ihrem ganzen Umfang gemäß dem Geist gesunder Überlieferung überprüft und im Hinblick auf die Verhältnisse und Notwendigkeiten der Gegenwart mit neuer Kraft ausgestattet werden.“

und SC 37:

„In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe der verschiedenen Stämme und Völker; was im Brauchtum der Völker nicht unlöslich mit Aberglauben und Irrtum verflochten ist, das wägt sie wohlwollend ab, und wenn sie kann, sucht sie es voll und ganz zu erhalten. Ja, zuweilen gewährt sie ihm Einlaß in die Liturgie selbst, sofern es grundsätzlich mit dem wahren und echten Geist der Liturgie vereinbar ist.“

b) Kurzer Exkurs zur Verwendung der lateinischen Sprache:

Als eine der sinnenfälligsten Veränderungen, die in Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils sichtbar (oder besser hörbar) wurde und mit der sich die Gläubigen unmittelbar konfrontiert sahen, kann wohl die Verwendung der Volkssprachen im Gottesdienst bezeichnet werden. Es lohnt sich daher ein kurzer Blick auf die Position der Konzilsväter selbst, die in SC 36 ihren Niederschlag findet.

„§ 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.

§ 2. Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den anderen

¹¹⁹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 228 f.

Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen gemäß den Regeln, die hierüber in den folgenden Kapiteln im einzelnen aufgestellt werden.

§ 3. Im Rahmen dieser Regeln kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, im Sinne von Art. 22 § 2 - gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes - zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf. Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, das heißt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

§ 4. Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muß von der obengenannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden.“

aus dem erhellt, dass dem Konzil noch Latein als Standard der liturgischen Sprache vor Augen stand, die Verwendung der jeweiligen Muttersprache jedoch eine Ausnahme sein sollte, da dies „für das Volk nützlich sein kann“ und die diesbezügliche Erlaubnis durch die kirchliche Autorität der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl bedarf, also eher die besonders genehmigte Besonderheit als die Norm sein sollte. So betonte auch SC 54, dass Vorsorge getroffen werden sollte, dass die Gläubigen die ihnen zukommenden Teile des Messordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können. Das Konzil sah sich dabei eines Sinnes mit Pius XII., der in seiner Enzyklika *Mediator Dei* aus dem Jahre 1947, also aus einer Zeit, als der Gebrauch der lateinischen Sprache bereits zur Diskussion gestellt wurde, argumentierte, dass gerade in einer Epoche beispielloser Mobilität und Globalisierung eine gemeinsame liturgische Sprache „*ein allen erkennbares Zeichen der Einheit und eine mächtige Schutzwehr gegen jegliche Verderbnis der wahren Lehre*“ darstellen würde.¹²⁰

Am 22. Februar 1962, somit wenige Monate vor Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, unterzeichnete Papst Johannes XXIII. die Apostolische Konstitution *Veterum Sapientia*, über die "Weisheit der Alten", also der Griechen und Römer, deren Sprachen er als verehrungswürdig preist und darauf hinweist, dass der Heilige Stuhl Latein immer großen Respekt erwiesen und sie mit großer Wertschätzung behandelt habe. Dies suchte

¹²⁰ LANG, Uwe Michael: „Historische Stationen zur Frage der Lateinischen Liturgiesprache, S. 237.

der Papst auch für die Zukunft sicherzustellen und beabsichtigte mit seiner Apostolischen Konstitution, die Kenntnis und Verwendung der lateinischen Sprache zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass ihr vor allem in der Priesterausbildung besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte. Auch mahnt er:

„2. Mit väterlichem Einsatz sollen die Bischöfe und Ordensoberen dafür Sorge tragen, dass niemand aus ihrem Jurisdiktionsbereich im Streben nach Neuerungen gegen die Inanspruchnahme der lateinischen Sprache in den theologischen Studien oder in der Liturgie Schriften verfasst oder mit einer vorgefassten Meinung den Willen des Apostolischen Stuhles in dieser Sache relativiert oder falsch interpretiert.“¹²¹

Die folgenden Ereignisse haben diese Apostolische Konstitution überrollt und sie blieb weitestgehend unbeachtet und unbefolgt. Erwähnenswert ist sie dennoch, auch weil sie das wohl bekannteste Beispiel für die Frage der Geltung eines kirchlichen Gesetzes, dem von Seiten der Rechtsunterworfenen die Rezeption (*receptio*) verweigert wird, darstellt. Hat doch bereits *Gratian* festgehalten, dass ein Gesetz zwar durch seine Promulgation rechtlich vollendet sei, jedoch erst durch die Einhaltung durch die Rechtsadressaten seine Bestätigung und Dauerhaftigkeit erlange.¹²²

c) Das Missale Romanum von 1970

Nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution am 4. Dezember 1963 wurde das *Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia* eingesetzt, dem vom Papst Paul VI. die Aufgabe übertragen wurde, *Sacrosanctum Concilium* umzusetzen.¹²³ Innerhalb dieses Consiliums beschäftigen sich mehr als zehn Studiengruppen mit Fragen des Missale, wobei die Studiengruppe 10 den Auftrag bekam, den *Ordo Missae* zu bearbeiten. Sie erstellte dazu ein Schema zur sogenannten *missa normativa*, nach deren Ordnung „probeweise“ bei der Vollversammlung des Consiliums zelebriert wurde und worüber der Papst schließlich informiert wurde. Paul VI. griff mit konkreten Weisungen in die Reformarbeit ein - so zum Bußakt, zum Kyrie und zur Gabenbereitung - und traf die klare Festlegung, dass der Römische Kanon nicht verändert werden dürfe. Zwei oder drei weitere Texte für das Hochgebet sollten jedoch gesucht bzw. zusammengestellt werden. Auch später intervenierte der Papst und legte, nachdem er sich im Jänner 1968

¹²¹ JOHANNES XXIII.: „*Veterum sapientia*“ 22. Februar 1962.

¹²² REES, Wilhelm: „Die Rechtsnormen“, S. 143.

¹²³ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 403.

selbst ein Bild von der neuen Messordnung gemacht hatte, wesentliche Teile selbst fest. So ordnete er etwa persönlich an, dass (wofür es in der Tradition kein Vorbild gab) die Messe mit dem Kreuzzeichen zu eröffnen sei sowie dass das „Mysterium fidei“ zum Ruf des Priesters nach der Wandlung mit Akklamation durch die Gläubigen umgestaltet werde. Bis zur Approbation und der Drucklegung des *Ordo Missae* brachte der Papst seine Vorstellungen und Anschauungen ein.¹²⁴ Am 3. April 1969 wurde die aus zwei Dokumenten bestehende Apostolische Konstitution *Missale Romanum*¹²⁵ beinhalten die *Institutio generalis missalis Romani* und den *Ordo Missae*, die im Konsistorium vom 28. April 1969 promulgiert wurde.¹²⁶ Am 11. März 1970, nach Bearbeitung der Änderungswünsche der Glaubenskongregation, approbierte Papst Paul VI. das vollständige *Missale Romanum*, das die Gottesdienstkongregation mit Dekret vom Gründonnerstag dieses Jahres, dem 26. März 1970, promulgierte.¹²⁷

Der Reformprozess war damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Bereits am 8. Mai 1969 hatte Papst Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution *Sacra Rituum Congregatio* die Heilige Ritenkongregation aufgelöst und an deren Stelle die Kongregationen für die „Selig- und Heiligsprechungen“ sowie für „Gottesdienst und die Sakramentenordnung“ neu geschaffen.¹²⁸ Das *Consilium*, nach dessen Auflösung letztgenannte Kongregation, wirkten durch Instruktionen und andere Verlautbarungen auf die Übernahme und Aneignung der Neuerungen ein, beantworteten Anfragen aus den verschiedenen Ländern, reagierten auf Entwicklungen, die nicht vorausbedacht worden waren oder gar zu Besorgnis Anlass gaben und bearbeiteten Anregungen oder Ersuchen von Bischofskonferenzen,¹²⁹ führten also gewissermaßen die bereits weiter oben angesprochen Rolle der Ritenkongregation der nachtridentinischen Zeit unter geänderten Rahmenbedingungen fort.

d) Der Widerstand gegen die Reform

Der Funke der Reformbegeisterung sprang jedoch nicht überall über und zündete sowohl unter einigen Theologen, Klerikern und Laien nicht im erwarteten und

¹²⁴ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 229.

¹²⁵ PAUL VI., Apostolische Konstitution „*Missale Romanum*“, 3. April 1969.

¹²⁶ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 635.

¹²⁷ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 229.

¹²⁸ zur Gottesdienstkongregation siehe <https://www.cultodivino.va/it/chi-siamo/storia.html>

¹²⁹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 230.

gewünschten Maße. Kardinal Ratzinger machte die Enttäuschung darüber in einem Gespräch im Jahr 1985 deutlich, wenn er bemerkte:

*„Was die Päpste und die Konzilsväter erwarteten, war eine neue katholische Einheit; statt dessen ist man auf eine Uneinigkeit zugesteuert, die – um die Worte von Paul VI. zu gebrauchen – von der Selbstkritik zur Selbstzerstörung überzugehen schien. Man hat sich eine neue Begeisterung erhofft, und man landete dagegen zu oft im Überdruß und in der Entmutigung.“*¹³⁰

Die Beweggründe, die die Vorbehalte gegenüber der neuen Liturgie auslösten, divergierten durchaus und die sich mitunter zusammenfindenden Lager und die sich ergebenden Allianzen und Interessensgruppierungen wiesen verschiedene Grade der Organisation auf und oft fehlten ihnen – über den Wunsch nach der traditionellen Messe hinausgehende - einigende Anliegen. Aus verschiedenen Nationalitäten ertönten Appelle, die eine Wiedereinführung der traditionellen Messe forderten oder zumindest wünschten, ihr würden „gleiche Bedingungen“ gewährt und drei internationale Pilgerreisen nach Rom fanden statt, auf welchen die Treue zu dieser Messe bekräftigt werden sollte.¹³¹ Wir stehen also vor einem Gemengelage unterschiedlichster Motive, Interessen, Akteure etc. oder – wie der Spanier so schön sagt: *„De todo hay en la viña del Señor“*¹³²

Als klar umreißbar, seien daher nur zwei Beispiele einer organisierten Gegnerschaft herausgegriffen:

d. 1) die Theologen

Bereits im Oktober 1969, als der erneuerte Ordo Missae veröffentlicht wurde, äußerten die Kardinäle Alfredo Ottaviani und Antonio Bacci gegenüber Papst Paul VI. ihre Bedenken hinsichtlich der Rechtgläubigkeit der erneuerten Messliturgie.¹³³ Unter dem Titel *Kurze kritische Untersuchung des Novus Ordo Missae* hatten einige Theologen unterschiedlicher nationaler Herkunft ein Schreiben verfasst, das dem Papst von den beiden Kardinälen übergeben wurde. Darin vertraten sie die Ansicht, dass der

„...Novus Ordo Missae sowohl im Ganzen wie in den Einzelheiten ein auffallendes Abrücken von katholischen Theologie der heiligen Messe darstellt, wie

¹³⁰ RATZINGER, Josef: „Zur Lage des Glaubens: ein Gespräch mit Vittorio Messori“, zitiert nach DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 19.

¹³¹ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 637 mit weiteren Nachweisen in FN 186.

¹³² „Vielerlei gibt es im Weinberg des Herrn“, Übers. d. d. Verf.

¹³³ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“, S. 237.

sie in der XXIII. Sitzung des Konzils von Trient formuliert wurde. Durch die endgültige Festlegung der *Canones des Ritus* wurde damals eine unüberschreitbare Barriere errichtet gegen jede Häresie, die die Integrität des Mysteriums verletzen könnte.“¹³⁴ Diese Barriere sahen sie durch die erneuerte Messliturgie gesprengt.

Hier begegnet uns als wieder die Liturgie als mögliche Einfallspforte für Häresie und Schisma, ihre Zelebration in der einen oder anderen Weise als Zeichen für die Abweichung von der Rechtgläubigkeit und die sie regelnden und ordnenden Vorschriften als deren Apotropäum.

Auch wenn Erzbischof Annibale Bugnini, CM, Sekretär des bereits oben erwähnten Consiliums und später der Gottesdienstkongregation, das Schreiben als „ein Pamphlet“ bezeichnete, „das nicht nur durch Einseitigkeit, sondern auch durch theologische Ignoranz gekennzeichnet war“ und darin einen Angriff auf die päpstliche Autorität erblickte,¹³⁵ sah sich Paul VI. aufgrund der geäußerten Vorwürfe veranlasst, bei der Herausgabe des Missale Romanum den Artikel 7 der *Institutio Generalis* neu zu formulieren, um den Opfercharakter der Messe stärker herauszustellen.

Besonders bemerkenswert und für unseren Gegenstand relevant, ist das als Reaktion auf die *Kurze kritische Untersuchung des Novus Ordo Missae* der Allgemeinen Einführung hinzugefügte, relativ apologetisches Vorwort, das zu untermauern versuchte, dass das erneuerte Messbuch sehr wohl der Tradition entspricht.¹³⁶

In diesem heißt es unter der Überschrift „*Testimonium fidei immutatae*“¹³⁷

„Der Opfercharakter der Messe, vom Trienter Konzil in Übereinstimmung mit der gesamten kirchlichen Tradition feierlich bekräftigt, wurde erneut vom Zweiten Vatikanischen Konzil verkündet; ...“¹³⁸

Und weiter unten - unter der Überschrift: „*Traditio non intermissa declaratur*“ - wird darauf hingewiesen, dass das Zweite Vatikanische Konzil bei den Vorschriften zur Überprüfung des Ordo Missae unter anderem bestimmt hat, dass einige Riten „nach der altehrwürdigen Norm der Väter“ wiederherzustellen sind. Es hebt hervor, dass dies

¹³⁴ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 637.

¹³⁵ REID, Alcuin: „Eine Präzisierung von „The Organic Development of Liturgy““, S. 74.

¹³⁶ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 237.

¹³⁷ INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, Überschrift vor 2. ff.

¹³⁸ INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, 2.

dieselben Worte sind, die bereits der heilige Pius V. in seiner Apostolischen Konstitution „*Quo primum*“ gebraucht hat, mit der im Jahre 1570 das Tridentinische Messbuch in Kraft gesetzt wurde und führt aus, dass man aus der Übereinstimmung der zitierten Worte erkennen kann, auf welche Weise beide römischen Messbücher trotz eines Zeitabstandes von vier Jahrhunderten die tatsächlich gleiche Überlieferung umfassen, um fortzufahren: *“Bedenkt man den inneren Gehalt dieser Überlieferung, so erkennt man auch, wie hervorragend und geglückt das frühere Messbuch durch das neue vervollkommnet wird.”*¹³⁹ Papst Paul VI. recurriert also auf den „Gehalt der Überlieferung“, damit auf Inhalt und Wesenskern des Ritus, der durch die Jahrhunderte gleichgeblieben sei und „nur“ (so können wir bereits im Hinblick auf die Frage, die uns weiter unten beschäftigen wird argumentieren) in der Form vervollkommnet wurde.

Erwähnenswert auch Ziffer 7, worin herausgestrichen wird, dass dem heiligen Pius V. besonders daran gelegen gewesen ist, die zu Unrecht bekämpfte jüngere Tradition zu bewahren und nur ganz geringfügige Änderungen des heiligen Ritus einzuführen und hervorgehoben wird, dass sich das Messbuch von 1570 nur wenig von dem allerersten gedruckten Messbuch aus dem Jahre 1474, das wiederum getreu das Messbuch aus der Zeit Innozenz' III. wiedergibt, unterscheidet.¹⁴⁰ Papst Paul VI. geht also davon aus, dass das Messbuch, das nun „vervollkommnet“ wird, mehr als 700 Jahre in Verwendung stand. Es drängt sich hier auf, an Vinzenz von Lérins und sein berühmtes Diktum, dass festzuhalten sei, was überall, was immer und von allen geglaubt wurde, zu denken. Auch wenn Papst Paul VI. darauf nicht Bezug nimmt, so misst er doch der Dauerhaftigkeit einen argumentativ unterstützenden Wert an sich bei.

Noch einmal klingt Pius V. an, wenn auch Ziffer 9 auf die „Norm der Väter“ recurriert, die schon dieser Papst als Kriterium heranzog¹⁴¹ und konstatiert:

„Die „Norm der Väter“ fordert also nicht nur, das zu bewahren, was die uns zeitlich am nächsten stehenden Vorfahren überlieferten; sie verlangt auch, alle vergangenen Zeiten der Kirche und alle Formen zu erfassen und tiefer zu erwägen, in denen die Kirche den einen Glauben in so unterschiedlichen menschlichen und sozialen Kulturen, wie sie in der semitischen, griechischen und lateinischen Welt herrschten, ausgedrückt hat. Dieser weitere Horizont erlaubt uns zu erkennen, wie der

¹³⁹ INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, 6.

¹⁴⁰ INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, 7.

¹⁴¹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 237.

Heilige Geist dem Gottesvolk eine wunderbare Treue in der Bewahrung des unveränderlichen Glaubensgutes verleiht, mag auch die Verschiedenheit der Gebete und Riten sehr groß sein.“¹⁴²

Papst Paul VI. verleiht also an dieser Stelle seiner Überzeugung Ausdruck, dass das unveränderliche Glaubensgut bewahrt werden kann, auch wenn es je durch sehr unterschiedliche Riten und Gebete nach außen in Erscheinung tritt. Aus dem Gebrauch eines spezifischen Ritus kann daher, wenn man Paul VI. darin folgt, per se kein Schluss auf den Inhalt des Glaubens, somit kein Schluss auf das Vorliegen von Häresie oder Schisma gezogen werden.

d. 2) die kulturell interessierten Gläubigen (und Ungläubigen)

Ganz anderer Natur waren die Beweggründe der Unterzeichner - worunter sich auch solche befanden, die der katholischen Kirche fernstanden - des am 6. Juli 1971 in der Times veröffentlichten *“Appeal to preserve Mass sent to Vatican”*, worin sie argumentierten, dass die traditionelle Messe zu allen Zeiten Meisterwerke der Kunst inspiriert habe, die als Kulturschätze der ganzen Welt gehörten und nicht nur der Kirche oder ihren Gläubigen.¹⁴³ Zu den Bittstellern zählten (jedenfalls zu dieser Zeit, zum Teil auch heute) bekannte Persönlichkeiten wie Jorge Luis Borges, Marcel Brion, Robert Graves, Graham Green, Julian Green oder Yehudi Menuhim,¹⁴⁴ ebenso wie Agatha Christie, unter deren Namen der in Folge gewährte Indult allgemein bekannt wurde. Unterstützt wurde diese Petition auch vom damaligen Erzbischof von Westminster, John C. Kardinal Heenan. Sie baten *„mit allem Ernst“* darum, der Heilige Stuhl möge *„sich seiner großen Verantwortung gegenüber der Geschichte und dem menschlichen Geist bewusst werden, würde er der traditionellen Messe ein dauerhaftes Lebensrecht – und sei es auch neben anderen liturgischen Formen – verweigern“*¹⁴⁵

Die Bitte wurde erhört und Papst Paul VI. gewährte am 30. Oktober 1971 ein Indult zur Feier der „tridentinischen“ Messe. Er autorisierte die Bischöfe von England und Wales,

¹⁴² INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, 9.

¹⁴³ FERRARA, Francesco: *„Lex orandi, lex credendi?“*, S. 82.

¹⁴⁴ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 638, FN 185.

¹⁴⁵ DE MATTEI, Roberto: Das Zweite Vatikanische Konzil, S. 638.

„bestimmten Gruppen von Gläubigen bei besonderen Anlässen die Erlaubnis zu gewähren, an einer Messe teilzunehmen, die gefeiert wird nach den Riten und Texten des vorherigen Römischen Missale, das veröffentlicht worden ist durch das Dekret der Ritenkongregation (vom 27. Januar 1965) und mit den Änderungen, die von der zweiten Instruktion (vom 4. Mai 1967) angegeben worden sind.“

Gestattet wurde also die Messfeier nach dem *Ordo Missae* von 1965 mit den Änderungen die durch die Instruktion *„Tres abhinc annos“* vom 4. Mai 1967 erfolgt waren.¹⁴⁶

Kleiner „künstlerischer“ Exkurs:

Am Rande sei bemerkt, dass die Sorgen der kulturell engagierten Unterzeichner der Petition nicht ganz von der Hand zu weisen waren. Dies verdeutlicht zum einen ein Blick in die Geschichte. So hatte bereits das Konzil von Trient gravierende Auswirkungen auf die folgende Sakralarchitektur und -kunst. Im deutschen Raum etwa, haben sich Kirchengestaltungen aus der vorreformatorischen Zeit nicht in katholischen, sondern in lutherischen Kirchen erhalten, da man in letzteren die Ausstattungen nicht veränderte, während der katholische Gottesdienstraum massiv umgestaltet wurde. *„In einem wohl beispiellosen Rigorismus wurden die mittelalterlichen Einbauten wie Sängerkanzeln, Ambonen und Lettner beseitigt, um einen ganz auf den Hochaltar konzentrierten Einheitsraum zu schaffen.“*¹⁴⁷ Dass nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil sich ähnliche Vorgänge wiederholen würden, stand daher zu befürchten. Eine entscheidende und wirkmächtige Rolle bei der Umsetzung der Liturgiereform in ein Raumkonzept sollte der Instruktion *Inter Oecumenici* vom 29. September 1964 zukommen, die vorschrieb, den Altar von der Wand abzurücken. Die *Zeilebration versus populum* wurde damit nicht angeordnet, aber ermöglicht.¹⁴⁸ Die begeisterte Anwendung dieses Prinzips, die es dann selten bei einem „simplen“ Vorrücken des Altares beließ (sofern dies rein technisch überhaupt möglich gewesen wäre), dürfte dazu verleitet haben, dass *„in den großen Reformjahren nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil manche liturgisch und künstlerisch motivierte Entscheidung nicht mit dem notwendigen Respekt vor den Glaubenszeugnissen der Vergangenheit umgesetzt“*¹⁴⁹ wurde. Als ein Beispiel von vielen sei etwa auf die Umgestaltung der Kirche zur Königin des hochheiligen Rosenkranzes in

¹⁴⁶ FEULNER, Hans-Jürgen: „Der *Ordo Missae* von 1965 und das *Missale Romanum* von 1962“, S. 103.

¹⁴⁷ GERHARDS, Albert: „Liturgischer Raum und Gebetsrichtung“, S. 221.

¹⁴⁸ GERHARDS, Albert: „Liturgischer Raum und Gebetsrichtung“, S. 230.

¹⁴⁹ HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche, S. 67.

Wien, Hetzendorf¹⁵⁰ verwiesen, für die die Formulierung „*nicht mit dem notwendigen Respekt umgesetzt*“, nur als Euphemismus bezeichnet werden kann.¹⁵¹ Im Hinblick auf die Veränderungen nach dem Konzil von Trient ist es zwar zutreffend, aber nur ein schwacher Trost und verleiht der Sorge der Persönlichkeiten, die die Petition unterstützt haben, besondere Rechtfertigung, dass die „*wiederholt aufgestellte Behauptung, das Zweite Vatikanische Konzil habe erstmals in der Geschichte der Kirche gleichsam Vandalismus von innen betrieben, historisch nicht haltbar*“¹⁵² ist.

d. 3) Der „Sonderfall“: die Fraternitas Sacerdotalis Sancti Pii X, „FSSPX“ und die Konsequenzen – Johannes Paul II. und die „Traditionalisten“

d. 3) 1. Das Schisma

Eine Aufzählung der Gegner der liturgischen Reformen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil bliebe jedenfalls unvollständig, ohne die, wenn auch knappe, Erwähnung der Priesterbruderschaft St. Pius X. Gegründet 1970 von Erzbischof (und als solcher Teilnehmer des Zweiten Vatikanischen Konzils) Marcel Lefebvre, stand (und steht) sie für die strikte Ablehnung der Liturgiereform, die bei ihr mit der Ablehnung des gesamten Konzils und seiner Beschlüsse in Verbindung steht.¹⁵³ Dennoch schien unter Papst Johannes Paul II. eine Einigung nahe, als Msgr. Lefebvre und der damalige Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, am 5. Mai 1988 ein gemeinsames Protokoll zur Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft mit der Kirche unterzeichneten. Aus Gründen, die hier nicht näher zu erläutern sind und zu denen auch überreiche Literatur vorliegt¹⁵⁴, kündigte Msgr. Lefebvre diese Vereinbarung und weihte, trotz einer formellen Ermahnung aus Rom vom 17. Juni 1988, am 30. Juni 1988 vier neue Bischöfe.¹⁵⁵

¹⁵⁰ <https://www.pfarre-hetzendorf.at/unsere-kirche/rosenkranzkirche-geschichte/>

¹⁵¹ Eine umfassende Darstellung unter Berücksichtigung verschiedenster Gesichtspunkte findet sich in SEBLATNIG, Heidemarie (Hg.): Hetzendorf und der Ikonoklasmus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

¹⁵² GERHARDS, Albert: „Liturgischer Raum und Gebetsrichtung“, S. 222.

¹⁵³ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“, S. 237

¹⁵⁴ Zur Sicht der Dinge aus der Perspektive der Priesterbruderschaft sei etwa auf die Publikation „Damit die Kirche fortbestehe, S.E. Erzbischof Marcel Lefebvre der Verteidiger des Glaubens, der Kirche und des Papsttums; Dokumente, Predigten und Richtlinien; eine historische Dokumentation“ verwiesen. Herausgegeben von der Priesterbruderschaft St. Pius X., Stuttgart 1992. Zum Jahr 1988 insbesondere SS. 705-779.

¹⁵⁵ FERRARA, Francesco: „*Lex orandi, lex credendi?*“, S. 83.

d. 3) 2. Johannes Paul II.: Exkommunikation und Indultpraxis

Die Reaktion aus Rom auf die durch Msgr. Lefebvre vorgenommenen Bischofsweihen erfolgte prompt und folgerichtig. Mit seinem Apostolischen Schreiben in Form eines Motu proprio *Ecclesia Dei* vom 2. Juli 1988 qualifizierte Papst Johannes Paul II. diesen Akt unter Verweis auf die entsprechende Definition in can. 751 CIC als schismatisch und stellte fest, dass sowohl Msgr. Lefebvre als auch die vier Neugeweihten dadurch der Exkommunikation gem. can. 1382 CIC, verfallen sind, der normiert, dass sich ein Bischof, der jemanden ohne päpstlichen Auftrag zum Bischof weiht, und ebenso, wer von ihm die Weihe empfängt, die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe (*latae sententiae*) zuzieht.¹⁵⁶

Johannes Paul II. nimmt dies zum Anlass für mahnende Worte:

„Vor allem möchten wir unter den vorliegenden Umständen einen zugleich feierlichen und tief empfundenen, väterlichen und brüderlichen Aufruf an all jene richten, die bisher in irgendeiner Weise mit der Bewegung des Erzbischofs Lefebvre in Verbindung standen: daß sie ihre ernste Pflicht erfüllen, mit dem Stellvertreter Christi in der Einheit der katholischen Kirche verbunden zu bleiben und in keiner Weise jene Bewegung weiter zu unterstützen. Alle müssen wissen, daß die formale Zustimmung zu einem Schisma eine schwere Beleidigung Gottes ist und die Exkommunikation mit sich bringt, wie im Kirchenrecht festgesetzt ist“¹⁵⁷

Es wird aber auch deutlich, dass sich der Papst durchaus bewusst war, dass im Kreis der „Traditionalisten“ verschiedenste Strömungen auszumachen waren, die diejenigen, denen es tatsächlich „nur“ um liturgische Fragen ging, bis zu jenen, deren Beweggrund in der vollständigen und offenen Ablehnung der Reformen des Zweiten Vatikanischen Konzils in toto lag, umfassten.¹⁵⁸

So drückt er sein Verständnis und Wohlwollen denjenigen gegenüber aus, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen und appelliert:

„Es ist aber auch erforderlich, daß alle Hirten und übrigen Gläubigen aufs neue sich bewußt werden, daß die Vielfalt der Charismen sowie der Traditionen der

¹⁵⁶ JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „*Ecclesia Dei*“, Z. 3.

¹⁵⁷ JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „*Ecclesia Dei*“, Z. 5 c).

¹⁵⁸ FERRARA, Francesco: „*Lex orandi, lex credendi?*“, S. 85.

Spiritualität und des Apostolates nicht nur legitim sind, sondern für die Kirche einen Schatz darstellen; so wird die Einheit in der Vielfalt zur Schönheit, - zu jener Harmonie, die die irdische Kirche, vom Heiligen Geist angeregt, zum Himmel emporsteigen läßt.“¹⁵⁹

Die Bischöfe fordert er auf, die mit dem Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst *Quattuor abhinc annos* vom 3. Oktober 1981 eingeräumte Möglichkeit, den Gläubigen den Gebrauch des *Missale Romanum* von 1962 generös anzuwenden, indem er mahnt:

*„Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962, weit und großzügig angewandt werden.“*¹⁶⁰

Mit dem angesprochenen Schreiben *Quattuor abhinc annos* erteilte Johannes Paul II. den Diözesanbischöfen die Vollmacht:

„...von dem Indult Gebrauch zu machen, aufgrund dessen Priester und Gläubige, die in dem an den eigenen Bischof zu richtenden Gesuch genau anzugeben sind (diese Vorschrift mutet ein wenig seltsam an und gemahnt geradezu an Proskriptionslisten; es wird nicht ganz klar, was damit beabsichtigt ist – will man die „Problemschafe“ genau im Auge behalten können?), die Messe nach dem Missale Romanum in seiner Ausgabe von 1962 feiern dürfen, wobei jedoch die folgenden Bestimmungen beachtet werden müssen:

a) Es muss eindeutig und öffentlich feststehen, dass der jeweilige Priester und die jeweiligen Gläubigen in keiner Weise die Positionen derjenigen teilen, die die Legitimität und Rechtgläubigkeit des Missale Romanum in Zweifel ziehen, das Papst Paul VI. 1970 promulgiert hat.

b) Die Feier soll ausschließlich den Gruppen vorbehalten sein, die darum ersuchen; in Kirchen und Oratorien, die der Bischof bestimmt (nicht jedoch in Pfarrkirchen, es sei denn, dass der Bischof dies in außerordentlichen Fällen

¹⁵⁹ JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „*Ecclesia Dei*“, Z. 5 a).

¹⁶⁰ JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „*Ecclesia Dei*“, Z. 6 c).

eigens erlaubt); an den Tagen und unter den Bedingungen, die vom Bischof nach Art einer Gewohnheit oder durch einen eigenen Akt approbiert sind.

c) Diese Feiern müssen nach dem Missale von 1962 und in lateinischer Sprache gehalten werden.

d) Es soll keine Vermischung zwischen Riten und Texten der beiden Missale erfolgen.“¹⁶¹

Manches fällt auf an diesem Schreiben, abgesehen von der bereits bemerkten seltsamen Pflicht, die Gläubigen, „genau anzugeben“, die ein Gesuch an ihren Bischof richten, die Messe nach dem Missale von 1962 feiern zu dürfen. Auch die Bestimmung, die Feier solle ausschließlich den Gruppen vorbehalten sein, die darum ersuchen, ist in der praktischen Umsetzung schwer vorstellbar – soll es eine Eingangskontrolle geben und werden vor Beginn der Messe die Kirchentüren verschlossen? Fürchtet man Ansteckung? Begegnen wird uns später noch einmal der Ausschluss aus der Pfarrkirche, bekannt ist uns bereits die Sorge um die Rechtgläubigkeit, in diesem Fall in der Form, dass die Rechtgläubigkeit darin besteht, die Rechtgläubigkeit und Legitimität des *Missale Romanum* von 1970 nicht in Zweifel zu ziehen. Dies zielt deutlich auf Sympathisanten und Gefolgschaft der Priesterbruderschaft St. Pius X. ab, schließt aber auch alle anderen ein, die Bedenken gegen die Liturgiereform hegen.

Im bereits genannten Motu proprio *Ecclesia Dei* ordnet Johannes Paul II. weiters die Einsetzung einer Kommission ein,

„...die die Aufgabe hat, mit den Bischöfen, den Dikasterien der Römischen Kurie und den betreffenden Gruppen zusammenzuarbeiten, um die volle kirchliche Gemeinschaft der Priester, Seminaristen, Ordensgemeinschaften oder einzelnen Ordensleuten zu ermöglichen, die bisher auf verschiedene Weise mit der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft verbunden waren und die mit dem Nachfolger Petri in der katholischen Kirche verbunden bleiben wollen; dies geschehe unter Wahrung ihrer geistlichen und liturgischen Traditionen, gemäß dem Protokoll, das am vergangenen 5. Mai von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnet wurde.“¹⁶²

¹⁶¹ Apostolischer Brief der Kongregation für den Gottesdienst *Quattuor abhinc annos*, 3. Oktober 2024.

¹⁶² JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio *„Ecclesia Dei“*, Z. 6 c).

Dieses Vorgehen erlaubte eine erste Trennung der (rein) liturgischen Fragen von jenen doktrinellem Natur. Tatsächlich war der „Preis“ der vollen Gemeinschaft mit Rom die substanzielle Anerkennung des Zweiten Vatikanischen Konzils, die lediglich positive Kritik an bestimmten, nicht fundamentalen Punkten oder bezüglich späterer Reformen der Liturgie und des Rechtes duldete.¹⁶³

Durch die Einsetzung der Kommission, die für die im Motu proprio *Ecclesia Dei* definierten Gruppen sorgen sollte, fanden die Priesterbruderschaft St. Petrus aber auch kleinere Gemeinschaften, wie beispielsweise die Servi Jesu et Maria, ihre rechtliche Grundlage.¹⁶⁴

IV. Benedikt XVI.: *Summorum Pontificum*

1. Wiederherstellung und Bewahrung der Einheit

Man kann vermuten, dass Papst Benedikt XVI. sich in besonderer Weise stets der seit 1988 offenen Wunde des Schismas der Priesterbruderschaft St. Pius X. bewusst war und hat er vielleicht auch eine persönliche Verantwortung dafür empfunden, war es ihm doch als Präfekt der Glaubenskongregation in seinen Verhandlungen mit Erzbischof Lefebvre nicht gelungen, diesen von seinem verhängnisvollen Schritt abzuhalten. So spricht er vielleicht auch von sich, wenn er im Begleitschreiben an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio *Summorum Pontificum* ausführt:

*„In der Rückschau auf die Spaltungen, die den Leib Christi im Lauf der Jahrhunderte verwundet haben, entsteht immer wieder der Eindruck, daß in den kritischen Momenten, in denen sich die Spaltung anbahnte, von seiten der Verantwortlichen in der Kirche nicht genug getan worden ist, um Versöhnung und Einheit zu erhalten oder neu zu gewinnen; daß Versäumnisse in der Kirche mit schuld daran sind, daß Spaltungen sich verfestigen konnten“.*¹⁶⁵

Auch in seinem Begleitschreiben zu *Summorum Pontificum* an die Bischöfe findet die Priesterbruderschaft St. Pius X. explizit Erwähnung, weist er doch darauf hin, dass Papst Johannes Paul II. mit seinem Motu proprio „*Ecclesia Dei*“ vom 2. Juli 1988 besonders

¹⁶³ FERRARA, Francesco: „*Lex orandi, lex credendi?*“, S. 83 f.

¹⁶⁴ LUMMA, Liborius Olaf: „*Traditionis custodes* – eine Einordnung kirchenrechtlicher Bestimmungen rund um die „tridentinische Liturgie““, S. 8 f.

¹⁶⁵ BENEDIKT XVI.: Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio *Summorum Pontificum*, 7. Juli 2007.

auch der „Priester-Bruderschaft des heiligen Pius X.“ hatte helfen wollen, wieder die volle Einheit mit dem Nachfolger Petri zu finden und bezeichnet das Schisma von damals als *„eine immer schmerzlicher empfundene Wunde in der Kirche“*.¹⁶⁶

Ein weiteres Indiz dafür ist wohl die – durch sachfremde Kriterien auch außerhalb der Kirche unter massiven Beschuss geratene - Aufhebung der Exkommunikation der seinerzeit geweihten Bischöfe im Jahre 2009.

Doch es wäre verfehlt, die tiefschürfende und jahrzehntelange Auseinandersetzung des Papstes mit der Liturgie allein mit diesem Ereignis verbinden zu wollen. Bereits im Jahre 1979 hatte Kardinal Ratzinger in seiner Predigt vor der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich der Konferenz „Das gottesdienstliche Leben in den Gemeinden fünfzehn Jahre nach dem Konzil“ einerseits die Freude hervorgehoben,

„über ein neues Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung, die erwacht ist; über eine neue Erfahrung von Gemeinschaft und gemeinschaftlicher Beteiligung am eucharistischen Geheimnis, über ein neues Verstehen, weil aus dem Schleier der Geschichte heraus die Liturgie der Kirche in ihrer Einfachheit und Größe neu vor uns hingetreten ist.“,

um jedoch in seiner unnachahmlichen Weise fortzusetzen:

*„Aber auf der anderen Seite steht auch das Wissen um Streit und Uneinigkeit, die um die Liturgie und in der Liturgie entstanden sind, ein leise fröstelndes Gefühl ob zu viel Rede, zu wenig Schweigen und zu wenig Schönheit; ein Erinnern an mancherlei Eigenmacht, die die Würde der Stiftung des Herrn ins Peinliche des Selbstgemachten herunterzog.“*¹⁶⁷

So ist es auch nicht ohne Bedeutung, dass auf seinen Wunsch hin der elfte Band seiner „Gesammelten Schriften“ im Jahre 2008 als erster erschienen ist. In seinem Vorwort erklärt Benedikt XVI., diese Reihenfolge sei ihm offensichtlich gewesen, zum einen, dass für die Herausgabe der Schriften die Prioritätenordnung des Konzils gelten sollte, zum anderen, dass sie seit jeher zentrale Wirklichkeit seines Lebens und später Zentrum seines theologischen Mühens geworden ist.¹⁶⁸

¹⁶⁶ BENEDIKT XVI.: Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio *Summorum Pontificum*, 7. Juli 2007.

¹⁶⁷ RATZINGER, Joseph: „Predigt bei der Bischofskonferenz in Fulda“, S. 627.

¹⁶⁸ LANG, Uwe Michael: „Papst Benedikt XVI. und die Reform der Liturgie“, S. 178.

Verfolgt man dieses „theologische Mühen“ durch die Zeit, so kam das Motu proprio *Summorum Pontificum*,¹⁶⁹ worin Papst Benedikt XVI. im Wesentlichen allen katholischen Priestern des lateinischen Ritus grundsätzlich die Erlaubnis erteilte, auch das Messbuch Johannes XXIII. aus dem Jahre 1962 zu gebrauchen und den Gläubigen, die darum bitten, das Recht zugestand, an diesen Feiern der heiligen Messe teilzunehmen, in der Tat nicht „ganz überraschend“.¹⁷⁰

Gerade haben wir die bereits 1970 geäußerte des damaligen Theologieprofessors Ratzinger über „Streit und Uneinigkeit“ erwähnt und so überrascht auch nicht, dass er im Begleitschreiben an die Bischöfe als Motiv für die Erlassung des Motu proprio hervorstreicht: „*Es geht um eine innere Versöhnung in der Kirche.*“¹⁷¹ Konsequenz ist daher, dass bereits der zweite Satz in *Summorum Pontificum* dem Appell an Einheit und Eintracht gewidmet ist:

„Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muß, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (lex orandi) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (lex credendi).“¹⁷²

Wir begegnen hier – neben der Beschwörung der Einheit und Übereinstimmung - also wieder einmal, hier in der Formulierung „um Irrtümer zu vermeiden“, dem grundlegenden Anliegen der Kirche und ihrer (obersten) Hirten im gesamten Lauf der Geschichte, die Rechtgläubigkeit zu bewahren und sie zu schützen. Und weiters der Bedeutung der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangener Gebräuche, damit der Glaube „unversehrt“ weitergegeben werden kann.

¹⁶⁹ BENEDIKT XVI.: Apostolisches Schreiben „*Summorum Pontificum*“, 7. Juli 2007.

¹⁷⁰ LUMMA, Liborius Olaf: „*Traditionis custodes* – eine Einordnung kirchenrechtlicher Bestimmungen rund um die „tridentinische Liturgie““, S. 9.

¹⁷¹ BENEDIKT XVI.: Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio *Summorum Pontificum*, 7. Juli 2007.

¹⁷² BENEDIKT XVI.: Apostolisches Schreiben „*Summorum Pontificum*“, 7. Juli 2007, 2. Satz.

Benedikt XVI. erblickt die primäre Aufgabe des Papstes darin, das Wort Gottes „in seiner Größe gegenwärtig bleibt und in seiner Reinheit erklingt“, wobei er jedoch durchaus nicht einem absoluten Monarchen gleichzusetzen ist, dessen alleiniges Wollen zur Legitimierung eines von ihm erlassenen Gesetzes hinreicht, sondern bleibt er als Garant der authentischen Überlieferung selbst an Christus und sein Wort gebunden.¹⁷³

Sehr zu Recht weist Lang in seiner Analyse auf die Parallelen zu den Ausführungen Henry Kardinal Newmans hin, der im Rahmen der Verteidigung der vom Ersten Vatikanischen Konzil definierten Unfehlbarkeit päpstlicher Lehrentscheidungen einschränkend festhielt, dass der Papst *„durch die göttliche Offenbarung gebunden und begrenzt ist. Er ist gebunden und begrenzt durch die Glaubensbekenntnisse, die schon in Kraft sind und durch die vorhergehenden Lehrentscheidungen der Kirche.“* und verweist auf parallele Erörterungen des Papstes in Bezug auf die Liturgie:

*„Der Ritus, die im Glauben und Leben gereifte Gestalt des Betens und Feierns, ist kondensierte Gestalt der lebendigen Überlieferung, in der ein Ritenraum das Ganze seines Glaubens und Betens ausdrückt und so zugleich die Gemeinschaft der Generationen erlebbar wird, die Gemeinschaft mit den Betern vor uns und nach uns. So ist der Ritus eine Vor-Gabe an die Kirche, lebendige Gestalt von Paradosis.“*¹⁷⁴

Auch wenn Papst Benedikt XVI. postuliert, dass kein Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des Missale Romanum bestehe und es zwar Wachstum und Fortschritt in der Liturgiegeschichte gebe, aber keinen Bruch, sind Newmans Gedanken zur Entwicklung der christlichen Lehre nicht weit. Bedenkt man die umfassende Bildung und Gelehrsamkeit Benedikts XVI. ist allerdings auch nicht auszuschließen, dass ihm die Rede Karls V. auf dem Reichstag zu Worms (1521) inspirierte oder im Hintergrund seiner Gedanken mitschwang.

„Sie wissen, dass meine Vorfahren, die christlichsten Kaiser der berühmten deutschen Nation waren, die katholischen Könige von Spanien, die Erzherzöge von Österreich und die Herzöge von Burgund, die alle bis zu ihrem Tod treue Söhne der römischen Kirche waren. Stets verteidigten sie den katholischen Glauben, die heiligen Zeremonien, Dekretale, Verordnungen und heiligen Riten zur Ehre Gottes, zur Verbreitung des Glaubens und zur Erlösung

¹⁷³ LANG, Uwe Michael: „Papst Benedikt XVI. und die Reform der Liturgie“, S. 182.

¹⁷⁴ NEWMAN, John Henry: „Ein Brief an den Herzog von Norfolk“, zitiert nach LANG, Uwe Michael: „Papst Benedikt XVI. und die Reform der Liturgie“, S. 182 f.

der Seelen. Nach ihrem Tod hinterließen sie durch Naturgesetz und Erbe diese heiligen katholischen Riten, damit wir nach ihrem Beispiel leben und sterben können.

Ich bin daher entschlossen, alles beizubehalten, was diese meine Vorfahren bis heute festgelegt haben, insbesondere das, was meine Vorgänger auf dem Konstanzer Konzil und auf anderen Konzilen angeordnet haben. Es ist sicher, dass ein einzelner Mönch in seiner Meinung irrt, die im Widerspruch zu dem steht, was die gesamte Christenheit seit über tausend Jahren bis heute vertritt. Seiner Meinung nach befand sich die gesamte Christenheit schon immer im Irrtum. Um diese Angelegenheit zu regeln, bin ich daher entschlossen, alle meine Herrschaften und Besitztümer, meine Freunde, meinen Körper, mein Blut, mein Leben und meine Seele einzusetzen. Es wäre eine große Schande für Sie und mich, die berühmte und gerühmte deutsche Nation, die durch Privilegien und einzigartige Vorrangstellung zum Verteidiger und Beschützer des katholischen Glaubens ernannt wurde, und eine ewige Schande für uns und unsere Nachkommen, wenn in unserer Zeit nicht nur die Häresie, sondern auch der Verdacht der Häresie und die Entwürdigung der christlichen Religion auf unsere Nachlässigkeit zurückzuführen wären.“¹⁷⁵

Wir haben die wesentlichen Teile der Rede des Kaisers hier so ausführlich dokumentiert, weil sie jene Elemente enthält, die uns bereits als bedeutend begegnet sind. Die Pflicht des je Verantwortlichen (zur damaligen Zeit des Kaisers, heute des Papstes) der Häresie (oder dem Schisma) zu wehren und den Glauben unversehrt zu bewahren, die Einheit der Christenheit über den Verlauf zahlloser Generationen hinweg und das Feststehen der Tatsache, dass der irren muss, der sich in Widerspruch zu dem setzt, was, worauf sich der bereits erwähnte Vinzenz von Lérins bezog, immer und überall geglaubt wurde oder, wie es Benedikt XVI. demgegenüber fast lapidar ausdrückt: „*Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein.*“¹⁷⁶

¹⁷⁵ KARL V. Rede auf dem Reichstag zu Worms 1521.

¹⁷⁶ BENEDIKT XVI.: Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Motu proprio *Summorum Pontificum*, 7. Juli 2007.

2. Die Einheit des Römischen Ritus

Im Juli 2001 wurde in der Benediktinerabtei Fontgombault, die zur Kongregation von Solesmes gehört, liturgische Tage abgehalten. zu deren Verlauf Kardinal Ratzinger eine abschließende Ansprache hielt, auf die er sich, seinen eigenen Worten nach, nicht vorbereitet hatte und die vielleicht gerade deshalb, bedeutsame Einblicke bietet. In dieser dankte er einleitend dem Abt für die gebotene Möglichkeit *„gemeinsam jenen katholischen Ökumenismus zu suchen, in dem eine Versöhnung erfolgen kann innerhalb der Kirche, in diesen Differenzen, die tief und schmerzlich sind.“*¹⁷⁷ Auch hier begegnen wir also bereits dem Wunsch des späteren Papstes, die auf liturgischem Gebiet bestehenden Divergenzen zu überwinden, um zu Versöhnung und Einheit zu gelangen.

Er bezeichnet in seinen folgenden Ausführungen eine Koexistenz der „römischen Riten im Römischen Ritus“ als evident und verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, dass keine liturgischen Gründe gegen diese Pluralität sprächen, sich für die kirchliche Autorität aber sehr wohl die Frage nach den pastoralen und kanonischen Kriterien stelle.¹⁷⁸

Besonders spannend für das mit *Summorum Pontificum* Kommende ist sein Bekenntnis, die Freiheit zur Nutzung des alten Missale stets befürwortet zu haben und führt die Gründe dafür näherhin folgendermaßen aus:

„...man begann schon damals von einem Bruch mit der vorkonziliaren Kirche zu sprechen und von der Herausbildung unterschiedlicher Kirchenmodelle: eine überholte vorkonziliare Kirche. Das ist übrigens jetzt das Schlagwort der Lefebvristen (sic!), zu behaupten, dass es zwei Kirchen gibt; der große Bruch ist für sie sichtbar in der Existenz von zwei Messbüchern, die zueinander im Gegensatz stehen. Es ist meines Erachtens von wesentlicher und fundamentaler Bedeutung, anzuerkennen, dass die beiden Messbücher der Kirche sind, und zwar der Kirche, die immer dieselbe bleibt. Das Vorwort des Missale Pauls VI. sagt ausdrücklich, dass dies ein Missale derselben Kirche ist, das sich in ihre Kontinuität einfügt. Und um es zu unterstreichen, dass es keinen essenziellen Bruch gibt, dass Kontinuität und Identität der Kirche bestehen, scheint es mir unabdingbar, die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, gemäß dem alten Missale zu zelebrieren, als Zeichen der fortdauernden Identität der Kirche. Das ist für mich

¹⁷⁷ RATZINGER, Joseph: „Bilanz und Perspektiven“, S. 657.

¹⁷⁸ RATZINGER, Joseph: „Bilanz und Perspektiven“, S. 667.

der fundamentale Grund. Das was bis 1969 die Liturgie der Kirche war, die heiligste Sache für uns alle, kann nicht nach 1969 – mit einem unglaublichen Positivismus – zu einer völlig unakzeptablen Sache werden. Wenn wir glaubwürdig bleiben wollen, um dieses Schlagwort der Modernität zu gebrauchen, ist es absolut notwendig anzuerkennen, dass das, was vor 1969 fundamental war, es auch danach bleibt: Es ist dieselbe Heiligkeit, dieselbe Liturgie.“¹⁷⁹

Sechs Jahre später hatte der nunmehrige Papst Benedikt XVI. die Formel zur Lösung des Problems gefunden und befand sich auch in der Position, diese umzusetzen. So definiert und beschließt er in *Summorum Pontificum* in Artikel 1.:

„Das von Paul VI. promulierte Römische Meßbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Meßbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.“¹⁸⁰

Papst Benedikt XVI. weist hier also explizit auf die von ihm in Fontgombault als Position der „Lefebvristen“ skizzierte Sicht, die beiden Messbücher seien ein Zeichen für das Bestehen zweier Kirchen, zurück und beschreibt sie als „lediglich“ zwei unterschiedliche Formen der *lex orandi* und somit auch der *lex credendi*, und bekräftigt so die Existenz einer einzigen Kirche.

Dass der Papst keineswegs mit der Erlaubnis der Messfeier nach den liturgischen Büchern in die Zeit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil zurückkehren wollte, wird als unstrittig bezeichnet¹⁸¹ und erhellt meine Erachtens bereits aus der Tatsache, dass die zur

¹⁷⁹ RATZINGER, Joseph: „Bilanz und Perspektiven“, S. 668 f.

¹⁸⁰ BENEDIKT XVI.: Apostolisches Schreiben „*Summorum Pontificum*“, 7. Juli 2007, Art. 1.

¹⁸¹ HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“ S. 239.

Zeit Benedikts XVI. geführten Verhandlungen mit der Priesterbruderschaft St. Pius X. über die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft mit der Kirche (wie die Dinge im gegenwärtigen Moment liegen, kann man wohl sagen: für längere Zeit) gescheitert sind, da der Papst eben nicht bereit war, Abstriche von Zweiten Vatikanischen Konzil hinzunehmen.

3. Zur Anwendung des Motu proprio *Summorum Pontificum*

Am 13. Mai 2011 veröffentlichte die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* eine Instruktion gemäß c. 34 CIC über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI. mit welchem, so die Instruktion einleitend, er der ganzen Kirche den Reichtum der römischen Liturgie besser zugänglich gemacht¹⁸² und ein universalkirchliches Gesetz erlassen hat, um den Gebrauch der römischen Liturgie, wie sie 1962 in Geltung war, neu zu regeln.¹⁸³

Bei der Vorstellung der Instruktion wies Kardinal Levada, Präsident der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* darauf hin, dass sie nach eben den drei Jahren erscheine, die der Papst in *Summorum Pontificum*, als Zeitraum festgelegt haben, nach dem ihm die Bischöfe ihre Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen mitteilen sollten.¹⁸⁴ Wie bereits in der Einleitung kurz erwähnt, dürften „wirklich ernsthafte Schwierigkeiten“ nicht kommuniziert worden sein, jedenfalls lässt die Instruktion keine Rückschlüsse darauf zu, dass mit ihr Abhilfe für gravierende Probleme geschaffen werden solle.

Als Zielsetzungen des Motu proprio hebt die Instruktion drei Punkte hervor:

a) allen Gläubigen die römische Liturgie im *Usus antiquior* anzubieten, da sie ein wertvoller Schatz ist, den es zu bewahren gilt;

b) den Gebrauch der *forma extraordinaria* all jenen wirklich zu gewährleisten und zu ermöglichen, die darum bitten. Dabei ist vorausgesetzt, dass der Gebrauch der 1962 geltenden römischen Liturgie eine Befugnis ist, die zum Wohl der Gläubigen gewährt

¹⁸² PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., Art. I, Z.1.

¹⁸³ PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., Art. I, Z.2.

¹⁸⁴ FOSTER, John J. M.: Reflexiones canónicas acerca de "*Universae Ecclesiae*", S. 191.

worden ist und daher zugunsten der Gläubigen, an die sie sich primär richtet, ausgelegt werden muss;

c) die Versöhnung innerhalb der Kirche zu fördern.¹⁸⁵

Es fällt auf, dass von diesen drei Motiven lediglich das dritte explizit im Begleitschreiben Benedikts XVI. an die Bischöfe enthalten war. Das erste Ziel wird durch die mit *Summorum Pontificum* jedem „geeigneten“ Priester erteilte Erlaubnis in der *forma extraordinaria* zu zelebrieren erreicht, während lit. b) den bereits in der Regula iuris 15 des Liber sextus verankerten Grundsatz der weiten Auslegung begünstigender Vorschriften („*Odia restringi, et favores convenit ampliari*“) in Erinnerung ruft, wohl um zu verhindern, dass das Motu proprio lediglich im Sinne einer Lockerung einiger Beschränkungen der vorkonziliaren Liturgie interpretiert wird.¹⁸⁶

Nach der Einleitung enthält *Universae ecclesiae* Vorschriften betreffend die Aufgaben der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei*,¹⁸⁷ die Kompetenzen und Pflichten der Diözesanbischöfe, Definitionen beispielsweise des *coetus fidelium* und seiner „dauerhaften Existenz“ im Sinne des Motu proprio und detaillierte Anweisungen, etwa betreffend die Örtlichkeiten der Messfeiern, die Voraussetzungen dafür, einen Priester als „geeignet“ bezeichnen zu können.¹⁸⁸ Explizit wird festgeschrieben, dass die Gläubigen, die Gottesdienste in der *forma extraordinaria* erbitten, nicht Gruppen unterstützen oder ihnen angehören, welche die Gültigkeit oder Erlaubtheit der heiligen Messe oder der Sakramente in der *forma ordinaria* bestreiten und/oder den Papst als Obersten Hirten der Gesamtkirche ablehnen.¹⁸⁹ Die diesbezügliche Rechtgläubigkeit muss also vorliegen und „Lefebvristen“, Sedisvakantisten und sonstige Abweichler bleiben ausgeschlossen.

Das Feld schien also wohlbestellt.

¹⁸⁵ PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., Art. I, Z.2.

¹⁸⁶ FOSTER, John J. M.: *Reflexiones canónicas acerca de "Universae Ecclesiae"*, S. 196 f.

¹⁸⁷ PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., Art. II.

¹⁸⁸ PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., Art. III.

¹⁸⁹ PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., Art. III, Z.19.

V. Franziskus: *Traditionis custodes*

1. Der Auftakt

Wenn im Zusammenhang mit dem Motu proprio Papst Franziskus' vom 16. Juli 2021 von einem Paukenschlag gesprochen wird,¹⁹⁰ so ging ihm – um bei dem musikalischen Bild zu bleiben – ein leiser Trommelwirbel voran. Am 12. März 2021 wurde in der Sakristei des Petersdomes eine an den außerordentlichen Kommissar der Dombauhütte von St. Peter („*Commissario Straordinario della Fabbrica di San Pietro*“), das für die Pflege der päpstlichen Basilika zuständige kanonische Institut, an die Kanoniker des Vatikankapitels („*Canonici del Capitolo Vaticano*“) und an das Amt für liturgische Feiern der Basilika („*Servizio Celebrazioni liturgiche della Basilica*“) gerichtete Anordnung der Sektion für die Allgemeinen Angelegenheiten des Staatssekretariats angeschlagen, die folgende Anweisungen in italienischer Sprache für Messfeiern enthielt:

1. *Individuelle Zelebrationen sollen unterbleiben*
2. *Priester und Gläubige, die täglich zur heiligen Messe in die Basilika kommen, sollen die Möglichkeit haben, an folgenden Konzelebrationen teilzunehmen: um 7:00 in der Chorkapelle, um 7:30 am Kathedra-Altar, um 8:00 in der Chorkapelle, um 9:00 am Kathedra-Altar. Der Zeitplan für die übrigen Messzeiten bleibt unverändert. Anlässlich eines Gedenkens eines Heiligen, dessen Reliquien in der Basilika aufbewahrt werden, kann eine der Messen am entsprechenden Altar zelebriert werden. Die Möglichkeit der Beibehaltung des Stundenplanes für Sonn- und Feiertage wird evaluiert werden.*
3. *Die Konzelebrationen sind liturgisch durch Beiziehung von Lektoren und Kantoren zu beleben.*
4. *Pilgergruppen, die von einem Bischof oder einem Priester begleitet werden, ist die Möglichkeit zu gewährleisten, in den Vatikanischen Grotten zu feiern.*
5. *Bezüglich des außerordentlichen Ritus können die autorisierten Priester um 7:00, um 7:30, um 8:00 und 9:00 in der Capella Clementina in den Vatikanischen Grotten zelebrieren.*

Als Tag des Inkrafttretens wird der 22. März 2021 angeordnet.¹⁹¹

¹⁹⁰ LUMMA, Liborius Olaf: „*Traditionis custodes* – eine Einordnung kirchenrechtlicher Bestimmungen rund um die „tridentinische Liturgie““, S. 11.

¹⁹¹ STAATSEKRETARIAT: Anordnung vom 12. März 2021, https://www.cardinalburke.com/images/backgroundimages/Segreteria_di_Stato-2021-03-12.pdf (Übersetzung durch die Verfasserin).

Einleitend gibt das Dokument als Motivation „*volendo assicurare che le Sante Messe nella Basilica di San Pietro si svolgano in un clima di raccoglimento e di decoro liturgico*“ – also die Absicht, gewährleisten zu wollen, dass die Heiligen Messen im Petersdom in einer würdigen und andächtigen Atmosphäre stattfinden können, an. Selbst dem unvoreingenommensten Leser mutet in diesem Zusammenhang insbesondere der letzte Punkt ein wenig seltsam an, setzt er doch voraus, dass eine in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus gefeierte Messe in weniger als dreißig Minuten (salopp ausgedrückt) heruntergehudelt werden kann, ohne Würde und Andacht zu verletzen. Es kann daher nur von gänzlicher Unwissenheit oder einem unfreundlichen Akt ausgegangen werden. Die inkorrekte Formulierung außerordentlicher Ritus („*rito straordinario*“) wirkt bei einem offiziell anmutenden Dokument zusätzlich befremdlich. Doch dies – da außerhalb des hier eigentlichen Gegenstandes – nur als Bemerkung am Rande.

In kirchenrechtlicher Sicht fällt hingegen bereits der erste Punkt auf, kehrt er doch in gewisser Weise die Bestimmung des Canon 902 des CIC 1983 um, der vorsieht, dass Priester, wenn nicht der Nutzen für die Gläubigen etwas Anderes erfordert oder geraten sein lässt, die Eucharistie in Konzelebration feiern **können**, dem Priester aber die Freiheit unbenommen bleibt, die Eucharistie einzeln zu feiern. Hier wird jedoch die Konzelebration zur Norm und zum Regelfall und das Recht des Priesters auf Einzelzelebration weitgehend beschnitten. So erweckt es geradezu den Anschein, dem Staatsekretariat diene die Konzelebration als Lackmustest der Rechtgläubigkeit insbesondere im Hinblick auf die Annahme (oder Nichtannahme) des Zweiten Vatikanischen Konzils, geht sich doch auf die Anordnung in SC 58: „*Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen und in das Römische Pontifikale und Missale eingefügt werden.*“ zurück, so dass die Antwort des Priesters auf die Frage: „Nun sag’, wie hast du’s mit der Konzelebration?“, jedenfalls seine erste grobe Zuordnung zu den verschiedenen Gruppen und Untergruppen der Anhänger der außerordentlichen Form des Römischen Ritus erlaubt.

Die Forderung, dass die Konzelebrationen durch die Beiziehung von Lektoren und Kantoren zu beleben sei („*siano animate*“), könnte zur ironischen Bemerkung anregen, ob das Gewusel am Altar nicht jedenfalls schon lebhaft genug ist, weckt aber, ernsthaft betrachtet, die Frage, woraus – nach dem Verständnis des Verfassers – die Liturgie im Eigentlichen ihr Leben schöpft, wenn eine (weitere) Belebung durch weitere

„Teilnehmer“ wünschenswert oder sogar möglich ist und weckt die Erinnerung an von Kardinal Ratzinger referierte Erzählungen einiger Priester, wonach nicht wenige ihrer Gläubigen die Ansicht vertreten, an den Tagen, an denen ihnen keine Funktionen zugeteilt sind, brauche man auch nicht zur Kirche zu gehen¹⁹² oder an seine Klage, nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil sei vielfach begonnen worden, das Gelingen der Liturgie an ihrem Unterhaltungswert zu messen.¹⁹³

(Wollte man – was freilich gänzlich unangebracht ist – ökonomische Maßstäbe an die Verpflichtung zur Konzelebration anlegen, so müsste man der Kirche ein veritables Allokationsproblem attestieren. Denn während mancherorts – so etwa in der Erzdiözese Wien – Priestern sonntags die Dispens zur Feier von drei Messen an einem Tag erteilt werden muss, um den „Bedarf“ zu decken,¹⁹⁴ geht man durch die Anordnung der Konzelebration mit der „kargen Ressource“ Priester geradezu verschwenderisch um. Dass auch pastorale Überlegungen gerade im Petersdom für die Einzelzelebration sprechen können – vielleicht bleibt der eine oder andere „bloße“ Tourist bei einer Messe „hängen“, die der einzeln zelebrierende Priester in dessen Muttersprache liest – kann und muss in unserem Zusammenhang dahingestellt bleiben.)

Besondere Aufmerksamkeit und die Erweckung einer Vorahnung, dass dieses Dokument gewissermaßen nur eine „Vorbereitungshandlung“ darstellte, erweckt auch die Phrase in dessen Punkt 5., „können die **autorisierten** Priester...“, knüpfte doch das *Motu proprio* „*Summorum Pontificum*“ von Papst Benedikt XVI. die Erlaubnis, den Römischen Ritus in seiner außerordentlichen Form zu feiern, nicht an das Erfordernis einer besonderen Autorisierung des Priesters, der diese Möglichkeit nutzen wollte. Um es salopp zu sagen, man konnte, insbesondere unter Berücksichtigung des besonderen institutionellen Naheverhältnisses von Papst und Staatssekretariat bereits vermuten, dass etwas „im Busch“ war.

¹⁹² RATZINGER, Joseph: „40 Jahre Konstitution über die heilige Liturgie“, S. 708.

¹⁹³ RATZINGER, Joseph: „Predigt bei der Bischofskonferenz in Fulda“, S. 629.

¹⁹⁴ So die Information eines betroffenen Priesters.

2. Der Paukenschlag

Am 16. Juli 2021 trat dieses „Etwas“ dann in Form des Motu proprio „*Traditionis custodes*“¹⁹⁵ ins Rampenlicht der katholischen Welt, das Papst Franziskus - wie auch schon davor Papst Benedikt XVI. - gemeinsam mit einem Begleitschreiben an die Bischöfe¹⁹⁶ veröffentlichte, worin er *Summorum Pontificum* faktisch außer Kraft setzt und restriktive Regeln für die Liturgie von 1962 erlässt.

Als wesentlich sind folgende Bestimmungen anzuführen:

Art. 2. Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese. Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.

Art. 3. In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof:

§ 1 sicherzustellen, dass diese Gruppen nicht die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste ausschließen;

§ 2 einen oder mehrere Orte zu bestimmen, wo die Gläubigen, die zu diesen Gruppen gehören, sich zur Eucharistiefeier versammeln können (jedoch nicht in den Pfarrkirchen und ohne neue Personalpfarreien zu errichten);

§ 3 am angegebenen Ort die Tage zu bestimmen, an denen die Feier der Eucharistie unter Verwendung des vom heiligen Johannes XXIII. 1962 promulgierten Römischen Messbuchs möglich ist. Bei diesen Feiern sollen die Lesungen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei die Übersetzungen der Heiligen Schrift zu verwenden sind, die von den jeweiligen Bischofskonferenzen für den liturgischen Gebrauch approbiert wurden;

¹⁹⁵ FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „*Traditionis Custodes*“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970, 16. Juli 2021.

¹⁹⁶ FRANZISKUS: Brief von Papst Franziskus an die Bischöfe in aller Welt in dem er das Motu proprio „*Traditionis custodes*“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 vorstellt, 16. Juli 2021.

§ 4 einen Priester zu ernennen, der als Beauftragter des Bischofs mit der Zelebration und der pastoralen Sorge für diese Gruppen von Gläubigen betraut wird. Der Priester soll für diese Aufgabe geeignet sein, eine Kompetenz im Hinblick auf den Gebrauch des Missale Romanum vor der Reform von 1970 besitzen, eine derartige Kenntnis der lateinischen Sprache haben, die es ihm erlaubt, die Rubriken und die liturgischen Texte vollständig zu verstehen, von einer lebendigen pastoralen Liebe und einem Sinn für die kirchliche Gemeinschaft beseelt sein. Es ist nämlich erforderlich, dass dem beauftragten Priester nicht nur die würdige Feier der Liturgie, sondern auch die pastorale und spirituelle Sorge um die Gläubigen am Herzen liegt;

§ 5 in den Personalpfarreien, die zum Wohl dieser Gläubigen kanonisch errichtet worden sind, eine entsprechende Überprüfung in Bezug auf deren tatsächliche Nützlichkeit für das geistliche Wachstum durchzuführen und zu bewerten, ob sie beizubehalten sind oder nicht;

§ 6 dafür Sorge zu tragen, die Bildung neuer Gruppen nicht zu genehmigen.

Art. 4. Die Priester, die nach der Veröffentlichung dieses Motu proprio geweiht werden und beabsichtigen, nach dem Missale Romanum von 1962 zu zelebrieren, müssen eine formale Anfrage an den Diözesanbischof richten, der vor der Erteilung der Genehmigung den Apostolischen Stuhl konsultiert.

Art. 5. Die Priester, die schon nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren, sollen vom Diözesanbischof die Genehmigung erbitten, weiterhin von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Art. 6. Die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, die seinerzeit von der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei errichtet wurden, gehen in die Zuständigkeit der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens über.

Die Schafe, die den von Papst Benedikt XVI. bereiteten Pfad betreten haben, werden von Papst Franziskus also in den Pferch zurückgetrieben.

3. Zum Inhalt des Motu proprio

„Es fängt damit an, dass am Ende der Punkt fehlt“, hieß eine vor Jahrzehnten erschienene heitere Sammlung von Stilblüten aus amtlichen Schreiben. *Traditionis custodes* fehlt zwar nicht der Punkt, dennoch springt bereits bei erster Lektüre sein Ende ins Auge: „Ich lege fest, dass es (gemeint: das Motu proprio) durch Veröffentlichung im „L'Osservatore Romano“ promulgiert wird, unmittelbar in Kraft tritt und später im Amtsblatt des Heiligen Stuhls *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht wird.“¹⁹⁷ Papst Franziskus pressiert also. Demgegenüber sieht c. 8 § 1. CIC ja grundsätzlich vor, dass allgemeine kirchliche Gesetze durch Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan *Acta Apostolicae Sedis* promulgiert werden sollen, wenn nicht in einzelnen Fällen (wie eben hier) eine andere Promulgationsweise vorgeschrieben ist. Darüber hinaus erlangen sie ihre Rechtskraft erst nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der *Acta Apostolicae Sedis* angegeben ist, wenn sie nicht aus der Natur der Sache sogleich verpflichten oder im Gesetz selbst eine kürzere oder längere Gesetzesschwebe besonders und ausdrücklich festgesetzt ist.

Diese Zeitspanne der Gesetzesschwebe zwischen der Promulgation und des Inkrafttretens soll dazu dienen, die tatsächliche Kenntnisnahme des Gesetzes sowohl durch die Rechtsanwendungsorgane als auch durch die Normadressaten zu ermöglichen, seine Anwendung vorzubereiten sowie die Rezeption durch die Rechtsgemeinschaft zu erleichtern.¹⁹⁸ Dafür sieht Franziskus offenbar keinen Bedarf. Seine Motive für die Eile bleiben aber – wie die schon oben angesprochenen Antworten auf die Fragebogenaktion, die Anstoß für das Motu proprio waren – im Dunklen.

Vielleicht war auch diese Eile der Grund dafür, dass einige Fragen offenblieben, die die Kongregation für den Gottesdienst in ihrer *Responsa ad dubia* vom 4. Dezember 2021, also in authentischer Auslegung des Motu proprio gemäß c. 16 § 1 CIC, zu beantworten sich veranlasst sah und worin sie im Wesentlichen klarstellte, dass Papst Franziskus mit *Traditionis custodes* festlegte, „...dass in den von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Büchern der einzige Ausdruck der *lex orandi* des

¹⁹⁷ FRANZISKUS: Motu proprio *Traditionis custodes*, 16. Juli 2021, letzter Satz.

¹⁹⁸ REES, Wilhelm: „Die Rechtsnormen“, S. 140.

*Römischen Ritus erkannt wird.*¹⁹⁹, somit die „ordentliche Form“ der Messe als einzige Ausdrucksweise des Römischen Messritus festgeschrieben hat.

4. Versuch einer Würdigung

Wie wir bereits ausgeführt haben, ist der Papst für Benedikt XVI. durchaus nicht einem absoluten Monarchen gleichzusetzen, dessen alleiniges Wollen zur Legitimierung eines von ihm erlassenen Gesetzes hinreicht, sondern bleibt er als Garant der authentischen Überlieferung selbst an Christus und sein Wort gebunden.

Auch an die Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* von Papst Johannes Paul II. zur Promulgation des CIC 1983²⁰⁰ und seine darin enthaltenen Ausführungen zur *diakonischen* Funktion und den Instrumentalcharakter des Kirchenrechts ist zu denken, wonach es erste und notwendige Aufgabe des Kirchenrechts ist, den Weg aufzuzeigen, der zum Heil führt und den Raum für Glaube und Liebe, für Gnade und Charisma zu schaffen und mit einer Ordnung der Freiheit die Bedingungen zu setzen, für das Leben der Kirche.²⁰¹

Und nicht zuletzt ist Thomas von Aquin heranzuziehen, und seine Definition des Gesetzes als „...*quedam rationis ordinatio ad bonum commune et ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata*“, also eine „vernunftmäßige Anordnung“ und Francisco de Suarez, der das Gesetz als „allgemeine Anordnung, die zur Verwirklichung der Gerechtigkeit auf Dauer erlassen...worden ist“ auffasst.²⁰²

In einer Gesamtbetrachtung ist dem Herausgeber der gesammelten Schriften Benedikts XVI., Kardinal Gerhard Ludwig Müller, durchaus zuzustimmen, wenn er im Begleitschreiben Papst Franziskus' zu *Traditionis custodes*, in dem dieser versucht, seine Motive darzulegen, die ihn zu seinem Motu proprio veranlasst haben, eine stringente und logisch nachvollziehbare theologische Argumentation vermisst, da die päpstliche Autorität nicht darin besteht, „von den Gläubigen einen Gehorsam formaler Unterwerfung des Willens zu verlangen, sondern viel wesentlicher darin, ihnen auch eine überzeugte Zustimmung des Verstandes zu ermöglichen“²⁰³ Diese Zustimmung des

¹⁹⁹ KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKREMENTENORDNUNG: *Responsa ad dubia*, 4. Dezember 2021, Abs. 2.

²⁰⁰ JOHANNES PAUL II.: Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, 25. Jänner 1983.

²⁰¹ SCHMITZ, Heribert: „§ 6 Codex Iuris Canonici“, S. 85.

²⁰² REES, Wilhelm: „§ 9 Die Rechtsnormen“, S. 135.

²⁰³ MÜLLER, Gerhard Ludwig: „Kommentar zum Motu proprio *Traditionis custodes*“, 19. Juli 2021.

Verstandes, setzt auch voraus, die jeweilige Anordnung in ihrer „Vernunftmäßigkeit“ im Sinne des Aquinaten nachvollziehen zu können. Hilfe zu diesem Nachvollzug bleibt seitens des Papstes aus.

Vielleicht ist der Schlüsselsatz dazu im Apostolischen Schreiben *Desiderio Desideravi* zu finden: „*Ich verstehe nicht, wie man sagen kann, dass man die Gültigkeit des Konzils anerkennt – obwohl ich mich ein wenig wundere, dass ein Katholik sich anmaßen kann, dies nicht zu tun – und nicht die Liturgiereform akzeptieren kann, die aus Sacrosanctum Concilium hervorgegangen ist und die die Realität der Liturgie in enger Verbindung mit der Vision der Kirche zum Ausdruck bringt, die in Lumen Gentium auf bewundernswerte Weise beschrieben wurde.*“²⁰⁴ Dem gesetzgeberischen: „*Ich verstehe nicht, deshalb ordne ich an..*“ kann (und muss): „*Ich verstehe nicht, dennoch gehorche ich.*“, seitens der Rechtsunterworfenen genügen..

Zu fragen ist auch, inwieweit *Traditionis custodes* dem von Suarez postulierten Gebot der Gerechtigkeit entspricht. Wenn wir mit Lumma²⁰⁵ – wenn wohl auch verkürzt und unter Berücksichtigung dessen, dass wohl keine dieser Unterteilungen in „Reinkultur“ auffindbar sein wird – drei Motivationslagen innerhalb derjenigen, die der außerordentlichen Form des Römischen Ritus nahestehen, ausmachen können, nämlich 1. ästhetisch-emotionale Motive, 2. Skepsis gegenüber dem Konzil oder der Umsetzung der Reform und 3. Ablehnung des Konzils (wobei bereits durch *Summorum Pontificum* Vorsorge getroffen wurde, dass letztgenannte nicht in den Genuss der eingeräumten Möglichkeiten gelangen), so widerspricht die Gleichbehandlung all dieser ungleichen Voraussetzungen der Gerechtigkeit. (Inwieweit sie dem Herrenwort „*Du sollst das Unkraut – um solches handelt es sich augenscheinlich aus der Sicht des Papstes – wachsen lassen bis zur Ernte*“ entspricht, müssen wohl Exegeten beurteilen).

Ob *Traditionis custodes* das letzte und zugleich erste Kriterium des kirchlichen Rechts, das - wie eben ausgeführt - Papst Johannes Paul II in seiner Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, definiert, den Weg zum Heil aufzuzeigen, erfüllt oder, wie c. 1752 CIC postuliert, das Heil der Seelen als oberstes Gesetz in der Kirche

²⁰⁴ FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben „*Desiderio Desideravi*“ Art. 31.

²⁰⁵ LUMMA, Liborius Olaf: „*Traditionis custodes* – eine Einordnung kirchenrechtlicher Bestimmungen rund um die „tridentinische Liturgie““, S. 6.f.

vor Augen hat, ist eine Frage, die den Gegenstand des in dieser Arbeit Versuchten, übersteigen muss.

VI. Schlusswort:

Das Feld der Liturgie ist von einer geradezu unüberschaubaren Zahl von Experten zu bestellen: Exegeten, Historikern, Dogmatikern, Pastoraltheologen – um nur einige zu nennen. Auch dem Juristen kommt seine Rolle zu, die aber nur einen winzigen Teil im Gesamtkomplex dieses so wichtigen Elementes des Lebens und der Identität der Kirche umfassen kann. Einer Beschäftigung mit ihr in rechtlicher Hinsicht muss daher zwangsläufig etwas Unfertiges und Unvollständiges anhaften. Im Bewusstsein dieser Begrenztheit kann und soll mit der gegenständlichen Arbeit daher lediglich der Versuch unternommen werden, einige Schlaglichter auf die rechtlichen Implikationen des untersuchten Gegenstandes zu werfen. Oder, um mit Hölderlins *Patmos* zu enden: „*Vieles wäre Zu sagen davon.*“

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

Päpstliche Dokumente

BENEDIKT XVI.: Apostolisches Schreiben von Papst Benedikt XVI. als Motu proprio erlassen, „*Summorum Pontificum*“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970, 7. Juli 2007, https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20070707_summorum-pontificum.html (04.03.2024).

BENEDIKT XVI.: Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des apostolischen Schreibens *Motu proprio data „Summorum Pontificum“* über die römische Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform, 7. Juli 2007, <https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2007.index.2.html> (04.03.2024).

FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „*Traditionis Custodes*“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970, 16. Juli 2021, https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html (04.03.2024).

FRANZISKUS: Brief von Papst Franziskus an die Bischöfe in aller Welt in dem er das Motu proprio „*Traditionis custodes*“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 vorstellt, 16. Juli 2021, <https://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2021/documents/20210716-lettera-vescovi-liturgia.html> (04.03.2024).

FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben „*Desiderio Desideravi*“ des Heiligen Vaters Franziskus an die Bischöfe, die Priester, die Diakone, an die gottgeweihten Personen und an die gläubigen Laien über die Liturgische Bildung des Volkes Gottes, 29. Juni 2022, https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/20220629-lettera-ap-desiderio-desideravi.html (04.03.2024).

JOHANNES PAUL II.: Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“, zur Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches, 25. Jänner 1983. https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html (23.04.2024).

JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. als Motu proprio erlassen, „*Ecclesia Dei*“, 2. Juli 1988, https://www.vatican.va/roman_curia/commissions/ecclsdei/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_02071988_ecclesia-dei_ge.html (20.02.2024).

PIUS VI.: Apostolische Konstitution „*Auctorem Fidei*“, 27. August 1794, <https://www.vatican.va/content/pius-vi/it/documents/bolla-auctorem-fidei-28-agosto-1794.html> (20.02.2024).

Vatikanische Dokumente

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: Apostolischer Brief der Kongregation für den Gottesdienst *Quattuor abhinc annos* an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Gewährung des Indultes, die Messe nach dem Missale Romanum in der Ausgabe von 1962 feiern zu dürfen, 3. Oktober 1984 (Offizieller lateinischer Text: AAS 76 [1984] 1088f) – Übersetzung nach: https://www.pro-missa-tridentina.org/upload/dv9/dv_No9_30_Jahre_Indult_LoRes.pdf (17.04.2024).

KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE: Dekret zur Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Bruderschaft „St. Pius X.“ vom 21. Januar 2009. https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_20090121_remissione-scomunica_ge.html (22.03.2024)

PÄPSTLICHE KOMMISSION ECCLESIA DEI, Instruktion *Universae Ecclesiae* über die Ausführung des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI., 30. April 2011, https://vatican.va/roman_curia/pontifical_commissions/ecclsdei/documents/rc_com_ecclsdei_doc_20110430_istr-universae-ecclesiae_ge.html (17.04.2024).

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG: *Responsa ad dubia* zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines „*Motu proprio Traditionis custodes*“ von Papst Franziskus an die Präsidenten der Bischofskonferenzen, 4. Dezember 2021,

https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20211204_responsa-ad-dubia-traditionis-custodes_ge.html (08.03.2024).

INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI:
<https://liturgiapapal.org/attachments/article/744/Institutio%20Generalis.pdf>
(15.03.2024).

Konzilsdokumente

Konstitution über die Heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 4. Dezember 1963,
https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_ge.html (08.02.2024).

Dekret *Orientalium ecclesiarum* über die Katholischen Ostkirchen, 21. November 1964,
https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19641121_orientalium-ecclesiarum_ge.html (08.02.2024).

Beiträge

ALTIERI, Christopjer R.: „Best, Worst, and Middle Case Scenarios in the Short Term“, Catholic World Report, 16. Juli 2021, in: KWASNIEWSKI, Peter A. (Hg.) From Benedict's Peace to Francis's War, Catholics Respond to the Motu Proprio Traditionis Custodes on the Latin Mass, New York: Angelico Press, 2021, S. 25-27.

ANGENENDT, Arnold: „Wie im Anfang, so in Ewigkeit? Die tridentinische Liturgie“, in: GERHARDS, Albert (Hg.): Ein Ritus-zwei Formen, Die Richtlinie Papst Benedikts XVI. zur Liturgie, Freiburg im Breisgau: Herder, 2008, S. 122-143.

BÄRSCH, Jürgen: „Liturgie im Hoch- und Spätmittelalter“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 329-376.

BRICOUT, Hélène/DROUIN, Gilles: „Liturgie in Frankreich in der nachtridentinischen Epoche“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band II, Münster: Aschendorff, 2018, S. 7-50.

FERRARA, Francesco: „Lex orandi, lex credendi? Il Messale Romano e il suo valore simbolico tra Summorum Pontificum e Traditionis Custodes“, in: Rivista telematica, fasciolo n. 19 del 2021, S. 79-90.

https://d1vbhhqv6ow083.cloudfront.net/contributi/Ferrara.M_Lex_orandi.pdf
(07.02.2024)

FEULNER, Hans-Jürgen: „Der Ordo Missae von 1965 und das Missale Romanum von 1962“, in: WAHLE, Stephan/HOPING, Helmut/HAUNERLAND, Winfried (Hg.): Römische Messe und Liturgie in der Moderne, Freiburg im Breisgau: Herder, 2013, S. 103-142.

FOSTER, John J. M.: Reflexiones canónicas acerca de "*Universae Ecclesiae*", Instrucción sobre la Aplicación de "*Summorum Pontificum*", in: Ius Canonicum, Vol. 52/2012, S. 191-234. <https://doi.org/10.15581/016.52.935> (20.01.2024).

GERHARDS, Albert: „Liturgischer Raum und Gebetsrichtung“, in: WAHLE, Stephan/HOPING, Helmut/HAUNERLAND, Winfried (Hg.): Römische Messe und Liturgie in der Moderne, Freiburg im Breisgau: Herder, 2013, S. 221-224.

GERHARDS, Albert: „Liturgie in den ersten Jahrhunderten“, in: BÄRSCH, Jürgen/KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 83-153.

HAUNERLAND, Winfried: „Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Liturgiereform“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 481-513.

HAUNERLAND, Winfried: „Liturgische Bewegung in der Katholischen Kirche im 20. Jahrhundert“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band II, Münster: Aschendorff, 2018, S. 165-205.

HAUNERLAND, Winfried: „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Liturgiereform“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band II, Münster: Aschendorff, 2018, S. 207-245.

HEINZ, Andreas: „Nichttrömische Liturgiefamilien des Westens mit einem Ausblick auf die Gegenwart“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 377-421.

JUNGSMANN, Josef Andreas: „Der Stand des liturgischen Lebens am Vorabend der Reformation“, in: ders., Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart, Studien und Vorträge, Innsbruck u.a., 1960, S. 81-107.

KLÖCKENER, Martin: „Liturgie in der Alten Kirche des Westens“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 201-269.

KLÖCKENER, Martin: „Liturgische Quellen des Frühmittelalters“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 293-328.

KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie der Aufklärungszeit“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 51-82.

KRANEMANN, Benedikt: „Katholische Liturgie von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 83-123.

KRANEMANN, Benedikt: „Liturgien unter Einfluss der Reformation“, in: BÄRSCH, Jürgen/ KRANEMANN, Benedikt (Hg.): Geschichte der Liturgie, Band I, Münster: Aschendorff, 2018, S. 425-479.

LANG, Uwe Michael: „Papst Benedikt XVI. und die Reform der Liturgie“, in: WAHLE, Stephan/HOPING, Helmut/HAUNERLAND, Winfried (Hg.): Römische Messe und Liturgie in der Moderne, Freiburg im Breisgau: Herder, 2013, S. 178-198.

LUMMA, Liborius Olaf: „*Traditionis custodes* – eine Einordnung kirchenrechtlicher Bestimmungen rund um die „tridentinische Liturgie“, in: öarr 2021, 1, S. 1-14.

RATZINGER, Joseph.: Predigt bei der Bischofskonferenz in Fulda, 27. September 1979, in: MÜLLER, Gerhard Ludwig (Hg.): Joseph Ratzinger, Gesammelte Schriften, Band 11, Theologie der Liturgie, Freiburg im Breisgau: Herder, 2008, S. 627-632.

RATZINGER, Joseph: Bilanz e perspectives, in: Autour de la question liturgique. Avec le Cardinal Ratzinger. Actes des journées liturgique de Fontgombault, 22-24 juillet 2001, Fontgombault 2001, mit Übersetzung unter dem Titel „Bilanz und Perspektiven“ in MÜLLER, Gerhard Ludwig (Hg.): Joseph Ratzinger, Gesammelte Schriften, Band 11, Theologie der Liturgie, Freiburg im Breisgau: Herder, 2008, S. 657-693.

RATZINGER, Joseph: „40 Jahre Konstitution über die heilige Liturgie – Rückblick und Vorblick“, in: MÜLLER, Gerhard Ludwig (Hg.): Joseph Ratzinger, Gesammelte

Schriften, Band 11, Theologie der Liturgie, Freiburg im Breisgau: Herder, 2008, S. 695-711.

REES, Wilhelm: „§ 9 Die Rechtsnormen“, in: HAERING, Stephan/REES, Wilhelm/SCHMITZ, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg: Pustet, ³2015, S. 125-162.

REID, Alcuin: „Eine Präzisierung von „The Organic Development of Liturgy“. Das grundlegende Prinzip zur Beurteilung der Reform“, in: WAHLE, Stephan/HOPING, Helmut/HAUNERLAND, Winfried (Hg.): Römische Messe und Liturgie in der Moderne, Freiburg im Breisgau: Herder, 2013, S. 73-102.

SCHEIDEGGER, Gabriele: „Die Kirche ist keine Kirche mehr“. „Der „Raskol“: Alte Quellen neu betrachtet, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Neue Folge, Bd. 46, J.2, Franz Steiner Verlag, 1998, S. 177-194.

SCHMITZ, Heribert: „§ 6 Codex Iuris Canonici“, in: HAERING, Stephan/REES, Wilhelm/SCHMITZ, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg: Pustet, ³2015, S. 70-100.

SENN, Walter: „Die mehrstimmige Messe; Von 1600 bis zur Gegenwart“, in: Musikalische Gattungen in Einzeldarstellungen, Band 2: Die Messe, Kassel: DTV/Bärenreiter, 1985, S. 55-100.

Bücher

HAUNERLAND, Winfried: Liturgie und Kirche. Studien zu Geschichte, Theologie und Praxis des Gottesdienstes, Regensburg: Pustet, 2016.

KLAUSER, Theodor: Kleine Abendländische Liturgiegeschichte. Bericht und Besinnung, Bonn: Hanstein, 1965.

POTZ, Richard / SYNEK, Eva: Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt: Plöchl, ²2014.

SABERSCHINSKY, Alexander: Der gefeierte Glaube. Einführung in die Liturgiewissenschaft, Freiburg im Breisgau: Herder, 2006.

SEBLATNIG, Heidemarie (Hg.): Hetzendorf und der Ikonoklasmus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Wien: Facultas, 2010.

Stellungnahmen, Kommentare

BURKE, Raymond Leo: Stellungnahme vom 13. März 2021, <https://www.cardinalburke.com/images/backgroundimages/Statement-2021-03-13-German.pdf> (20.02.2024).

MÜLLER, Gerhard Ludwig: Kommentar zum Motu proprio *Traditionis custodes*, 19. Juli 2021, <https://kath.net/news/75786> (15.04.2024).

WEISHAUPT, Gero, Interview vom 23. Juli 2021, <https://kath.net/news/75819> (23.02.2024).

Sonstiges

Zur Geschichte der Rosenkranzkirche in Wien-Hetzendorf: <https://www.pfarre-hetzen-dorf.at/unsere-kirche/rosenkranzkirche-geschichte/> (17.03.2024).

Zur Geschichte der Abtei Solesmes und Dom Prosper Guéranger: <https://www.solesmes.org/abbe/dom-prosper-gueranger> (20.02.2024).

Zu Luther und Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Worms (1521),: gemanhistorydocs.ghi-dc.org/sub_document. (23.03.2024).

Zur Anordnung des Staatssekretariat vom 12. März 2021 zu Regelung der Liturgie in St. Peter: https://www.cardinalburke.com/images/backgroundimages/Segreteria_di_Stato-2021-03-12.pdf (20.02.2024).

Abstract

Die katholische Kirche ist gewohnt, in großen Zeiträumen zu denken. Insofern liegt zwischen dem Motu proprio *Summorum Pontificum* Papst Benedikts XV., in Kraft getreten am 14. September 2007, und dem von Papst Franziskus, am 16. Juli 2021 erlassenen Motu proprio *Traditionis custodes*, historisch betrachtet, nur ein Wimpernschlag. Inhaltlich gesehen trennen die beiden Dokumente jedoch Welten, hebt Papst Franziskus doch die Anordnungen seines unmittelbaren Vorgängers über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 weitestgehend auf und unterwirft ihn neuen Beschränkungen.

Im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen, die an das kirchliche – im Unterschied zum staatlichen – Recht gestellt werden müssen und dürfen, wirft dieser abrupte Kurswechsel daher Fragen auf, denen in dieser Arbeit nachgegangen werden soll.

So wird der Entwicklung der Ordnung der Liturgie im Laufe der Geschichte nachgegangen und ihre jeweiligen Akteure und deren Zielsetzungen beleuchtet. Als wesentliche Eckpfeiler ergeben sich dabei die Sorge um die Rechtgläubigkeit, die Wahrung der Orthodoxie im liturgischen Handeln und Abwehr von Häresie und Schisma.

Seit je her genießt die Liturgie besondere Beobachtung und Aufmerksamkeit der kirchlichen Autoritäten, vereint sie doch in sich Aspekte der Ekklesiologie, der Dogmatik, eigentlich sämtlicher theologischer Disziplinen, bestimmt aber auch wesentlich der Glaubensvollzug des Einzelnen. Insofern birgt sie Chancen und Möglichkeiten, erfordert jedoch ein besonderes Verständnis der Rechtsetzung für die damit einhergehende Verantwortung für die Kirche in ihrer Gesamtheit aber auch für den Heilsweg der Gläubigen.

Die großen Spaltungen in der Kirche im Laufe ihrer Geschichte verdanken sich ja nicht zuletzt liturgischen Differenzen bzw. den in ihr an der Oberfläche in Erscheinung getretenen darunterliegende Divergenzen.

Die vorliegende Arbeit will daher der Frage nachgehen, wie der kirchliche Gesetzgeber, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Anordnungen des gegenwärtigen Papstes und seines Vorgängers, sich dieser Verantwortung gestellt hat.

